

I-A

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

Protokoll

32. Sitzung (öffentlich)

9. September 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 13.15 Uhr

Vorsitzender: Abg. Trabalski (SPD)

Stenographen: Orsinger, Olschewski (als Gäste)

Verhandlungspunkt:

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1968

- Öffentliche Anhörung -

Der Ausschuß hört die Vertreter der folgenden Verbände und Organisationen:

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift Nr.</u>
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	1	10/1362
Architektenkammer NW	2, 67, 68	
Bund Deutscher Architekten	5	10/1338
Vereinigung freischaffender Architekten	7	10/1236
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure	8	10/1067

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift Nr.</u>
Deutscher Architekten- und Ingenieurverband	9	10/1345
Bund Deutscher Innenarchitekten	9	10/1327
Arbeitskreis der Innenarchitekten	12	10/883
Fachhochschule Lippe, Fachbereich Innenarchitektur	15	10/884 10/1328
Ständige Konferenz der Dekane der Fachbereiche Architektur	18	
Bergische Universität, Fachbereich Bautechnik	21	
Kontakt-Kreis-Bau und Verband Beratender Ingenieure	24	10/1336 10/1335
Verein Deutscher Ingenieure	29	10/1337
Vereinigung der Prüflingenieur- für Baustatik	31	10/1347
Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure	33	
Verband selbständiger Ingenieure	34	
Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes	34	10/1365
Fachbereichstag Bauingenieur- wesen	38	10/1066 10/1344
Arbeitskreis "Bauvorlageberech- tigung" der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	52	
Fachschaften des Bauingenieur- wesens in NW	57	
Bund der Selbständigen	59	10/1324
Wirtschaftsvereinigung Bau- industrie	62	10/1393

A

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift Nr.</u>
Deutscher Gewerkschaftsbund	64	10/1316
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	66	
Deutscher Beamtenbund	66	10/1334

- - - - -

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 32. Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen. Einziger Tagesordnungspunkt unserer heutigen Sitzung ist das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 10/1968. - Dazu die öffentliche Anhörung.

Der Präsident hat die Fachverbände des Landes aufgrund des Vorschlages des Ausschusses zu der heutigen Anhörung eingeladen. Wir haben Sie, um den Ablauf zu beschleunigen, außerdem darum gebeten, Ihre Argumente möglichst schriftlich vorzutragen. Davon ist, wie aus dem Verzeichnis der Zuschriften hervorgeht, im regen Umfang Gebrauch gemacht worden. Ich habe aber noch die Bitte, daß wir den Kreis der Anzuhörenden um zwei erweitern. Unter der Lfd. Nr. 24 ist für den Fachbereichstag Bauingenieurwesen Herr Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann aufgeführt. Ich bitte, unter der Lfd. Nr. 24 a) für den Arbeitskreis "Bauvorlageberechtigung" der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen Herrn Prof. Dipl.-Ing. Erich Bangert, und unter der Lfd. Nr. 24 b) für die Fachschaft des Bauingenieurwesens Nordrhein-Westfalen Herrn Ebner anzufügen.

Wir stellen uns den Ablauf in der Form vor, daß wir bis etwa gegen 13 Uhr durchtagten und dann eine Sitzungsunterbrechung zur Einnahme des Mittagessens von einer Stunde vorsehen, so daß wir dann pünktlich um 14 Uhr die Beratungen und die Anhörung fortsetzen.

Ich erteile Ihnen in der Reihenfolge der in der Liste aufgeführten Verbände das Wort. Die Namen derjenigen, die als Sprecher der jeweiligen Verbände benannt sind, sind unterstrichen. In Einzelfällen ist das noch nicht geschehen. Wir werden jetzt feststellen, wer da zu Worte kommen wird.

Nachdem der einzelne vorgetragen hat, haben die Mitglieder des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen die Gelegenheit, an den Redner Fragen zu stellen. Ich bitte die einzelnen Verbände, wenn sie zu den Ausführungen irgendeines anderen Verbandes Bemerkungen machen wollen, dies in schriftlicher Form zu tun. Der Ausschuß wird dann anschließend das Ergebnis der heutigen Anhörung und der dann später noch eingehenden Zuschriften auswerten und erst dann in die abschließende Gesetzesberatung eintreten.

Gibt es dazu jetzt noch Fragen? - Das ist nicht der Fall. Dann treten wir in die Anhörung ein. Als ersten rufe ich für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Herrn Dieckmann auf. - Bitte schön!

Dieckmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich spreche für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzen-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

verbände. Wir wollen es kurz machen; d. h. die drei Verbände Städtetag Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund und der Nordrhein-Westfälische Landkreistag äußern sich im Rahmen der gemeinsamen Redezeit.

Eine Bemerkung zum Grundsätzlichen: Wir sind nicht gerade glücklich, daß die doch grundlegend angelegte Landesbauordnung 1984 nun wieder einer Novellierung zugeführt wird. In der Sache - das darf ich ganz kurz sagen - stimmen wir dem Anliegen des Zweiten Änderungsgesetzes zu. Wir gehen davon aus, daß diese heikle Problematik damit sachgerecht gelöst ist. Wir verbinden dies mit der Annahme, daß die praktische Abwicklung dieser neuen Regelung für die Bauaufsichtsbehörden keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, da sie sich ja im bereits jetzt praktizierten Verfahren abwickeln läßt. - Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dieckmann. Haben die Ausschußmitglieder Fragen an Herrn Dieckmann? - Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich Herrn Beu als dem Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen das Wort.

Dipl.-Ing. Beu (Architektenkammer): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Architektenkammer freut sich einerseits, wiederum zu einem Hearing zu den Fragen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen eingeladen zu sein; sie möchte andererseits aber zum Ausdruck bringen, daß unsere Kollegen mit großer Sorge betrachten, daß Fragen der Bauvorlageberechtigung erneut Gegenstand von Parlamentsdiskussionen werden. Sie fragen uns: Werden diese neuen Beratungen grundsätzliche Änderungen bringen, und steht, entgegen vielen Beteuerungen und Aussagen, das Bauvorlagerecht dennoch vielleicht auf der Kippe? Wir glauben dies als Kammer nicht. Wir wissen, daß der Landtag früher zu einstimmigen Beschlüssen gekommen ist und sehen keine neuen Änderungen in der Beweissituation und in der Grundlage für diese Entschlüsse, die die Grundtendenz hatten, daß jeder in seiner Fachrichtung bauvorlageberechtigt sein soll.

Wir betrachten die Aussetzung, die von Ihnen bis zum Jahre 1990 beschlossen worden ist, als eine Diskussionsphase, die Härten vermeiden und Besitzstände klären sollte, aber die am Grundsystem der von Ihnen beschlossenen Regelung keinerlei Änderung vorsehen wird.

So glauben wir, daß am heutigen Tage bzw. auf Grund des heutigen Hearings und der Festlegungen nunmehr die endgültige Festschreibung des bereits vor Jahren von Ihnen beschlossenen Bauvorlagerechts ohne essentielle Änderungen erfolgen wird. Die Klärung der Besitzstände, die Einzeldefinition und die Vermeidung von

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Härten sollten unseres Erachtens nicht zu einer Änderung der Gesamtauffassung, wie bereits dargelegt, führen. Denn - und dies darf und muß an dieser Stelle wiederholt werden und sollte auch richtig eingeordnet werden - die Anerkennung der Gestaltung als eine ganzheitliche künstlerische Leistung muß für unsere gebaute Umwelt bestimmend sein.

Im Gegensatz hierzu, mit gleichwertigem Rang, aber eben trotzdem in gestaltendem Gegensatz hierzu, steht die anerkennenswerte technische Leistung, die, wenn wir z.B. den Begriff "Standssicherheit" in die einzelnen Wortteile zerlegen, eine notwendige, regelmäßig zu erbringende, gleichwohl aufgrund von technischen Regeln festgeschriebene Leistung ist. Ich will nicht sagen, eine selbstverständliche, sondern eine notwendigerweise auf hohem technischen Stand zu erbringende Leistung, die aber nicht bedingt, daß sie gleichermaßen bei den Bauten, deren Gestaltung hier betroffen ist, als Einzelmaßnahme in die Berechtigung einbezogen wird.

Ich darf für die Architektenkammer nochmals betonen: Wir suchen und befürworten die Zusammenarbeit mit den Ingenieuren, die wir täglich in unseren Büros praktizieren - mit vollem Erfolg, sofern uns die Mittel noch zur Verfügung stehen, überhaupt zu bauen. Darauf ist aber am heutigen Tage, obwohl ich das hier im Parlament gerne täte, leider kein Bezug zu nehmen. Aber wir wehren uns gleichzeitig als Architekten - und ich glaube, dies tun wir auch im Namen der Ingenieure - gegen eine gleichwie geartete Gleichmacherei.

Wir sind der Auffassung, daß es in der Frage des Bauvorlage-rechtes keine Selbstzuteilung von Berechtigungen geben kann, die man sicherlich konstruieren könnte. In diesem Sinne begrüßen wir die neue Vorlage der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, welche in Einzelpunkten Klärungen schafft und die, wie wir meinen, nur in einem einzigen Punkt gegebenenfalls veränderungsmöglich wäre.

Wichtig erscheint uns an dieser Stelle nochmals, die Damen und Herren Abgeordneten darauf hinzuweisen, daß die Architektenkammer - und hier befindet sie sich in vollständiger Übereinstimmung mit den Ingenieuren - bereits anläßlich der früheren Diskussion Bauvorlageberechtigung darauf hingewiesen hat, daß ein technisches Planvorlagerecht für die Bereiche der Standssicherheit und der Haustechnik und, wie wir meinen, auch der Bauleitung, auf diesen Gebieten eindeutige Qualifikationen schaffen muß. Dies nur als Anmerkung, denn mit dem eigentlichen Bereich der Bauvorlageberechtigung hat dies nach Auffassung der Landesregierung und der zuständigen Ministerien nichts zu tun.

Wir meinen jedoch und merken an, daß es auch uns als Architekten diskriminierend erscheint, wenn unsere Kollegen Ingenieure die Teile, die zum Baugesuch gehören, nämlich Standssicherheits-nachweise und technische Nachweise, nicht selbst verantwortlich

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

unterschreiben dürfen. - Auch dies nur als Anmerkung.

Zum Text selber haben wir eine einzige Anregung vorzubringen. Wir meinen, daß es keine sogenannte Negativbautenliste geben sollte. Wenn es im Gesetzesvorschlag im § 65 Abs. 3 Bauvorlageberechtigung "... und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen . . ." heißt, so meint die Architektenkammer, daß dieser Zusatz entfallen könne. Er führt unseres Erachtens unnötigerweise zu Ressentiments und bringt emotionale Diskussionen, weil man hier auf der Ingenieurseite Abwertungen sieht, die die Architekten nicht unterstützen möchten.

Ein wichtiger Punkt scheint uns jedoch in den Diskussionen mit den Kollegen und zukünftigen Kollegen einer Anmerkung wert: Die Studentenschaft ist sich unserer Auffassung nach durchaus darüber im klaren, welchen Studienzweig man in Zukunft wählen wird und welche Berechtigungen hiermit verbunden sind. So glauben wir, daß nach einer gewissen Übergangsphase und sofern die von Ihnen vorgelegte Gesetzesnovellierung Gültigkeit erlangen wird, Ruhe und Klarheit eintreten wird und keinerlei Schwierigkeiten mehr auftauchen.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gibt diese Stellungnahme für alle Architektenverbände ab. Wir sind Ihnen dennoch dankbar, daß Sie am heutigen Tage unsere Kollegenverbände hier geladen haben, weil wir damit demonstrieren und dokumentieren können, daß Architekten eine einheitliche Meinung in diesen Fragen haben.

Zu unseren Kollegen Innenarchitekten wäre noch anzumerken, daß die Architektenkammer selbst bei den früheren Novellierungen bzw. beim früheren Erlaß der Landesbauordnung davon ausgegangen ist, daß deren Tätigkeit innerhalb des Oberbegriffs "Architekt" eindeutig geklärt wäre. Wir begrüßen es, daß die neue Vorlage hier bessere Klarheiten bzw. übersichtlichere Regelungen schafft.

Ich darf abschließend sagen, daß die Architekten dieses Landes keine Verteilungskämpfe wünschen. Sie werden und müssen natürlich darauf bestehen, daß der Primat der Gestaltung auch in der Bauvorlageberechtigung seine Anerkennung findet. Wir glauben, daß klare Definitionen zu einer endgültigen Festschreibung führen können und daß auf der Grundlage der Planungsberechtigung jeder Fachrichtung die heutige Diskussion und die Novellierung endgültige Bestätigung finden werden. Wenn dies in unserem Lande geklärt wäre, würde sicherlich die Vertrauensbasis zwischen Architekten und Ingenieuren, soweit dies möglich ist, noch verstärkt und die Zusammenarbeit, die ohnedies vorbildlich ist, nicht durch Dinge belastet, die nicht sein sollten. Denn eines glaube ich und darf es sicherlich auch hier im Parlament sagen: Unsere Berufe sind durch eine Konjunktur- und Strukturkrise sondergleichen belastet. Nicht zuletzt durch Entscheidungen, die dieses Haus

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

in bezug auf den Haushalt gefällt hat und fällen muß. In dieser Krise und in diesen Zeiten ist es nach Auffassung der Architektenkammer nicht angebracht, Bruderkriege zu führen. Wir wünschen klare Regelungen. Wir bitten darum, daß sie endgültig sind und daß die Novellierungen der Bauvorlageberechtigung damit endgültig ein Ende finden. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender: Recht herzlichen Dank, Herr Beu. - Wünscht von den Ausschußmitgliedern jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich Herrn Dipl.-Ing. Glasmeier vom Bund Deutscher Architekten auf.

Dipl.-Ing. Glasmeier (Bund Deutscher Architekten): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Kammer kann zwar nicht für alle Verbände sprechen, aber für alle Architekten, die in der Kammer sind. Aber ich habe die Freude, das, was Herr Präsident Beu gerade dargelegt hat, zu bestätigen. Auch der BDA steht voll hinter dem Text der Novellierungsverordnung. Wir meinen, daß der Weg, den der Landtag Nordrhein-Westfalen dankenswerterweise gegangen ist, nämlich auch die Qualität des Bauens in den Vordergrund von Regulationen zu setzen, richtig war und auch weitergegangen werden muß.

Wir haben im Verlauf der Beratung dieser Novellierung auch über etwas gesprochen, was Herr Beu gerade bereits erwähnt hat und was uns eigentlich immer etwas Kopfschmerzen bereitet hat, nämlich die Frage der Bauvorlageberechtigung von Ingenieuren für sogenannte Lager- und Produktionshallen. Das ist fast alles, was im Ingenieurbau gemacht wird. Es berührt an sich die alte Landesbauordnung, nicht die Novellierung; ich bitte trotzdem, es hier einbringen zu dürfen: Ich meine, wir Architekten müßten uns überlegen, wie wir uns auch im politischen Raum etwas verständlicher machen können. Wenn wir über Gestaltung reden, dann hört sich das immer so an, als wollten wir abheben. Da geht's also in irgendeine Region, die nicht mehr faßbar ist. Da fangen die Künstler zu spinnen an. Manchmal lacht man darüber, und dann fragt man: Was sind das für irre Ergebnisse dieser Spinnereien?

Ich möchte auf folgendes ganz klar und sachlich und einfach hinweisen: Die Fassade eines Gebäude - das ist ja das, was sich in der Gestalt eines Gebäudes darstellt - ist ja nicht nur ein aufgemachtes, aufgemotztes Gesicht eines Hauses, eines Privathauses oder eines öffentlichen Hauses, ist also nicht nur Außenwand, sondern diese Fassade eines Hauses ist gleichzeitig eine Innenwand. Nämlich eine Innenwand von Räumen, die durch diese Außenwände von einzelnen Gebäuden gebildet werden. Das vergessen wir in den meisten Fällen. Wir sagen: Es ist schon prima, wenn ein Haus gebaut wird, das eine schicke Fassade kriegt. Wir schwanken

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987

or

ja heute zwischen postmodern und Nostalgie. Das ist aber nicht das Entscheidende. Diese private Fassade, wie sie auch sein mag, ist immer Bestandteil eines Raumes, von dem ich behaupte, daß er öffentlich ist. Das ist eben der Unterschied zwischen dem privaten und dem öffentlichen Raum. Der öffentliche Raum wird gebildet durch solche Wände. Insofern ist das Interesse der Politik auch an solchen Räumen begründet. Wir müssen uns fragen, ob nicht z.B. die Außenwand einer einfachen Lagerhalle, die einfachen funktionellen Gesichtspunkten folgt, ein wichtiger Bestandteil eines öffentlichen Raumes sein kann und ob für diese Gestaltung eines Raumes nur diejenigen in der Lage sind, die dazu ausgebildet worden sind, die sich also mit diesen Problemen von Räumen und mit Zusammenhängen von Gebäuden in der Bildung eines Raumes beschäftigt haben.

Insofern, glaube ich, sind auch solche Bemühungen der Landesregierung und selbstverständlich auch des Landtages zu verstehen, wenn sie verstärkt darauf hinausgehen, unsere Räume zu verbessern. Wir haben in der Nachkriegszeit mit der Gestaltung unserer Räume ein bißchen Schlendrian betrieben, und wir sind im Augenblick dabei, Räume wieder aufzuräumen. Das sind die sogenannten Entwicklungspläne, das sind die Pläne, die sich mit der Modernisierung von Stadtteilen beschäftigen. Wohnumfeldverbesserung ist der große Begriff. Es hat doch keinen Sinn, an der einen Stelle das Wohnumfeld zu verbessern, wenn ich an der anderen Stelle leichtfertig oder ohne Kenntnis - ich will gar nicht sagen, daß es leichtfertig sein muß, aber ohne Kenntnis - der Zusammenhänge ein Gebäude hinsetze, das nicht die erforderliche Außenwand hat, um Raum zu bilden. Oder es geht auch nicht, daß wir uns um eine Regeneration der Landschaft auf der einen Seite bemühen, wenn wir zulassen, daß auf der anderen Seite Industriebauten in die Gegend geknallt werden. Ich gehe gar nicht davon aus, daß die Ingenieure alle ihre Gebäude in die Gegend knallen, aber ich gehe davon aus, daß wir uns mit allen Mitteln bemühen müssen, zu einer größtmöglichen Qualität in der Einordnung von Gebäuden zu kommen. Für solche Dinge sind die Architekten da.

Deswegen möchte ich noch einmal wirklich bitten zu versuchen, solche Zusammenhänge zu begreifen und darauf hinzuwirken, daß es möglich wird, daß die Architekten in diesem wichtigsten Teil der Bauaufgaben wirklich auch die alleinige Verantwortung tragen, wenn möglich in Zusammenarbeit mit den Ingenieuren. Ich denke, daß die Zusammenarbeit, die wir auf vielen Gebieten und in vielen Teilen unserer Bauprozesse mit den Ingenieuren haben - eine sehr gute Zusammenarbeit -, nicht in Frage gestellt werden muß. Es wäre töricht, da irgendwelche Schwierigkeiten aufzubauen. Aber ich glaube, das sollten wir sorgfältig überlegen.

Ein letztes - wenn Sie, Herr Vorsitzender, gestatten, - was vielleicht im Laufe der Diskussion besprochen wird, ist die Frage des sogenannten Zusatzstudiums. Das ist ein furchtbarer Begriff. Wir meinen, wir sollten ihn streichen. Wir sollten nicht Zusatz-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

studium sagen, sondern wir sollten in Anbetracht der Wichtigkeit der Herstellung von Räumen - ich sage das immer wieder: von öffentlichen, offenen Räumen - verlangen, daß ein Ingenieur, der mehr will, als nur eine technische Planung zu machen, der also in die Gestaltung der Dinge eintreten will, auch ein zusätzliches Studium, ein Zweitstudium - nicht ein Zusatzstudium - machen muß. Wir sind der Meinung, daß dieses Zweitstudium angeboten werden soll. Nicht aus Verlegenheit an der einen oder anderen Hochschule, sondern an allen Hochschulen des Landes.

Das sind unsere Vorstellungen. Ich wiederhole noch einmal, daß wir im Prinzip mit der Novellierung der Landesbauordnung völlig einverstanden sind. - Ich bedanke mich.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Glasmeier. - Gibt es Wortmeldungen der Ausschußmitglieder? - Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf Herrn Dipl.-Ing. Heinz Döring, Präsident der Vereinigung freischaffender Architekten.

Dipl.-Ing. Döring (Vereinigung freischaffender Architekten): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Verehrte Anwesende! Namens meiner Kollegen habe ich mich beim Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Intensität zu bedanken, mit der die Vorbereitung zur Verabschiedung der LBO und auch jetzt zur Novellierung der Bauordnung in bezug auf die Bauvorlageregelung erfolgt ist.

Ich darf in diesen Dank auch die Kommission einschließen, die durch zwei Ministerien eingesetzt wurde und die eine Vorlage erarbeitet hat, auf der die Regierungsvorlage für dieses Haus beruht und die also eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung bzw. der Bauvorlageregelung beinhaltet.

Wir haben seinerzeit bei der Verabschiedung Verständnis dafür gehabt, daß die Bauvorlageregelung aus Verfassungsgründen ausgesetzt werden mußte. Wir sind aber der Meinung, daß wir jetzt erwarten können, daß der Ausschuß und damit das Hohe Haus der Regierungsvorlage in der vorliegenden Form folgen kann. Wir können uns der Änderung, die durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen wurde, anschließen, um eine verbale Diskriminierung, wenn man sie so auffassen sollte, zu vermeiden, bitten aber im übrigen, unverzüglich der Vorlage des Ministers zu folgen.

Zum Schluß noch eines: Es ist ja üblich, ein Gastgeschenk mitzubringen. Die Frage ist jetzt: Was schenke ich diesem Ausschuß und seinem Vorsitzenden? Ich meine, ich sollte ihm meine restliche Redezeit schenken.

(Heiterkeit und Beifall)

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Döring. - Wortmeldungen gibt es nicht. Dann rufe ich als Vertreter des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. Herrn Dipl.-Ing. Miksch auf.

Dipl.-Ing. Miksch (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.): Herr Vorsitzender! Meine Dame und Herren! Ich will erklärenderweise vorwegschicken, daß Herr Krause seit heute morgen aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist und deswegen heute nicht zu Ihnen reden kann. Deswegen werde ich seinen Part übernehmen und werde in aller Kürze die Punkte aufführen, die der BDB in seiner Stellungnahme, die Ihnen schriftlich vorgelegt wurde, aufgeführt hat.

Zur Frage des Bauvorlagerechts wäre es uns schon bei der Abfassung der Landesbauordnung lieber gewesen, es hätte eine Regelung in der Form gegeben, die festschreibt, daß jeder in seinem Fachgebiet bauvorlageberechtigt ist - der Architekt in seinem Bereich, der Ingenieur in seinem Bereich, und der Innenarchitekt in seinem Bereich -, weil wir glauben, daß nur so sehr schnell Ruhe unter den Beteiligten einkehren wird, die auf dem Bau gemeinsam tätig sind. Das ist in dieser jetzigen Novellierung nicht ganz enthalten, und wir würden uns wünschen, daß es eine Möglichkeit gäbe, das noch nachzuvollziehen.

Die Frage des Besitzstandes ist und war uns ein wichtiger Faktor, weil wir der Meinung sind, daß es nicht darum gehen kann, die Vergangenheit zu regeln, sondern für die Zukunft eine Regelung zu finden, die tragfähig ist und den Notwendigkeiten gerecht wird. Die jetzt vorgelegte Novellierung beinhaltet eine Verkürzung von fünf auf zwei Jahre, der wir zustimmen. Wir würden uns nur wünschen, daß der Begriff "regelmäßig" so definiert wird, daß dieser nicht später zu den Problemen führt, die wir erwarten müssen, sondern daß definiert ist "in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall" - eine großzügige Besitzstandsregelung, die den Kollegen, die derzeit das Bauvorlagerecht haben, gerecht wird.

Der letzte Punkt, die Frage der Zusatzstudiengänge oder auch des zusätzlichen Studiums: Der BDB steht diesen sehr positiv gegenüber, weil er die Möglichkeit erhält, auch demjenigen, der im Fachbereich Bauingenieurwesen studiert hat, durch ein verkürztes Studium die Bauvorlageberechtigung zu erhalten. Wir möchten nur daran erinnern, daß nach letzten Presseveröffentlichungen der Zustrom zum Architekturstudium ungebrochen ist - im Gegensatz zu den Bereichen der Medizin. Ich würde Sie als Ausschuß bitten, dann auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Hochschulen, die diese Studiengänge einrichten, personell und materiell so ausgerichtet werden, daß sie ihren Aufgaben gerecht werden können. - Ich bedanke mich.

(Beifall)

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Vorsitzender: Recht herzlichen Dank, Herr Miksch. Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich für den Deutschen Architekten- und Ingenieurverband Herrn Dipl.-Ing. Appels auf.

Dipl.-Ing. Appels (Deutscher Architekten- und Ingenieurverband): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Wie bereits in der Stellungnahme kundgetan, stimmt der DAI dem Gesetzentwurf der Landesregierung über die Bauvorlageberechtigung zu. Wir haben aber die Bitte, aus dem Absatz (3) 3. die Worte "Produktions- und Lagerhallen" zu streichen. Der Grund dafür ist einmal, daß eine lange Objektliste in der HOAI zu finden ist, aber der wichtigere Grund ist der, daß wir der Auffassung sind, daß jedes Bauwerk mit der Verpflichtung für die Umwelt und für die Baukultur gebaut werden muß.

Da die Auftraggeber oder die Bauherren über die Beauftragung eines Architekten oder eines Ingenieurs entscheiden, schlage ich vor, daß sowohl die Bauherren, die Architekten, als auch die Ingenieure in gleicher Weise für die Umwelt und für die Baukultur in die Pflicht genommen werden. Ich könnte mir vorstellen, daß diese Verpflichtung auch in der Landesbauordnung in einer Präambel zum Ausdruck kommen könnte, was die Regelung des Bauvorlagerechtes sicherlich unterstreichen würde. - Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Appels. Gibt es Fragen an Herrn Appels? - Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich für den Bund Deutscher Innenarchitekten e.V. Herrn Peter Hultsch auf.

Hultsch (Bund Deutscher Innenarchitekten e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Innenarchitekt; 45 Jahre alt. Ich bin seit 15 Jahren selbständig. Ich arbeite im Bundesgebiet und im Ausland. Ich habe Ihnen eine Tischvorlage zukommen lassen und bitte Sie, diese intensiv zu studieren.

Innenarchitekten waren seit 1977 uneingeschränkt bauvorlageberechtigt. Das hängt mit der Ausbildung zusammen und war eigentlich ein ganz logischer Punkt. Die Aufgabe des Innenarchitekten hat sich gerade in der heutigen Zeit besonders in der Altbau-sanierung, in der Denkmalpflege, stark in den Vordergrund geschoben und bedeutet eigentlich schwerpunktmäßig: Verbesserung der Gebäude. Es ist ein Irrtum zu behaupten, daß Innenarchitekten das Bauvorlagerecht nicht beanspruchen. Der Landtag hat 1984 das

Bauvorlagerecht aberkannt. Aufgrund dessen haben Studenten und der Bund Deutscher Innenarchitekten sich zur Wehr gesetzt und aufgezeigt, weshalb es unvorstellbar ist, Innenarchitekten in dieser Form die Ausübung ihres Berufes abzuerkennen.

Der Innenarchitekt hat mit dem Architekten zehn Semester in allen Fachbereichen - Architektur und Innenarchitektur - gleiche Ausbildungen und ist nur in bestimmten Schwerpunkten unterschiedlich ausgebildet.

Was macht der Innenarchitekt eigentlich? Ich komme gerade aus Berlin und habe dort auf der Internationalen Funkausstellung einen Pavillon über einen Teich gebaut, weil in den Messehallen kein Platz vorhanden war. Die Messeverwaltung hat gefragt: "Wie sehen Sie das? Ist es möglich, daß wir ein Haus machen?" Ich bin zum Bauamt Charlottenburg gegangen und habe dort mit der Baubehörde das Gebäude abgesprochen. Anschließend hat ein Prüfstatiker die Statik abgenommen. Für das Bauamt Charlottenburg war es selbstverständlich, daß ich bauvorlageberechtigt bin, egal, ob ich nun aus Nordrhein-Westfalen oder andersher komme. Für das Bauamt war es klar und nötig, daß in diesem Haus alles funktioniert. In diesem Haus saßen Abgeordnete Ihres Hauses, es saßen Minister dort und auch unser Bundespräsident. Er hat sich die Arbeit des Innenarchitekten angesehen und mit uns diskutiert - weil es ein internationaler Pavillon war -, ob wir denn untereinander europäisch denken und arbeiten. Das haben wir ihm erklärt, und er war ganz begeistert.

Wir haben zum Architektengesetz eigentlich folgendes zu sagen: Das Architektengesetz Nordrhein-Westfalen definiert bereits ganz richtig in Paragraph 1 Berufsaufgaben, Abs. 2: "Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen." Und unter Absatz 4 heißt es: "Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung."

Hier hat der Gesetzgeber die Leistungen von Innenarchitekten als Facharchitekten richtig erkannt. Im Gegensatz zu Leistungen von Raumausstattern, Innenraumgestaltern und ähnlichen Dekorationshandwerken ist die bauliche Aufgabe der Innenarchitekten im Sinne einer ganzheitlichen Architektur richtig angesiedelt. Die Eingliederung des Innenarchitekturstudiums in die Fachbereiche Architektur sowie die Pflichtmitgliedschaft der berufsausübenden Innenarchitekten in der Länderarchitektenkammer sind die logische Konsequenz.

Die Ordnungen der Kammern, wie z.B. die Berufs-, Honorar- und

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987

or

Wettbewerbsordnung, unterscheiden nicht zwischen privilegierten Architekten und rechtlosen Innenarchitekten. Sie sind Ordnungen für alle Architekten. Auch in einer Bundesverordnung, nämlich der HOAI - das ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure -, findet die besondere Leistung der Innenarchitekten Berücksichtigung. Die HOAI umschreibt typische Innenarchitekturleistungen mit den Worten "Raumbildender Ausbau" und berücksichtigt die besonderen Schwierigkeiten durch die Möglichkeiten einer Honorarerhöhung.

Nun zum Studium: Das Studium im Fachbereich Architektur, Studiengang Innenarchitektur, vermittelt das notwendige Fachwissen. Dabei ist das Grundstudium inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem der Architekturstudenten. Zur Innenarchitekturausbildung gehören demnach Fächer wie Baukonstruktion, Tragwerkslehre, Bauphysik, Bauchemie, Baugeschichte, Typologie der Gebäude, Netzplantechnik, Haustechnik wie Elektroinstallation und Heizung- und Sanitärinstallation. Es fehlen lediglich Fächer im Bereich großer Baukonstruktionen, Stadt- und Regionalplanung sowie große Gebäudeentwürfe. Die Grundlagen der Ausbildung im Innenarchitekturstudium werden von den Vertretern der Fachhochschule Lippe im Anhang noch erläutert. Jedenfalls garantiert der Studiengang, den es in dieser Form seit fast 20 Jahren an Hochschulen gibt, daß es sich bei den Innenarchitekten um hochqualifizierte Diplomingenieure der Architektur handelt, die in ihren Leistungsschwerpunkten nicht im Städtebau und nicht in großen Projektplanungen stehen, sondern im "Inneren der Architektur". In diesem Zusammenhang muß die Tätigkeit des Architekten und hier des Innenarchitekten gesehen werden.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung wie folgt vorzunehmen:

Bauvorlageberechtigt ist, wer ... auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene Errichtung und bauliche Veränderung von Gebäuden.

Wir haben hier bewußt das Wort "Errichtung" mit aufgenommen, da Sie die Tätigkeit des Innenarchitekten wie folgt sehen müssen: Als Beispiel nehmen wir ein Ladenlokal, das seit 15 Jahren existiert. Der Innenarchitekt wird herangezogen, eine Planung durchzuführen. In dieser Planung wird festgestellt, daß aufgrund der Sortimentsanalysen, die auch der Innenarchitekt macht, eine Gebäudeerweiterung notwendig ist. Es ist sinnvoll, diese Planung von innen nach außen durchzuführen, also muß hier ein Anbau erstellt werden. Wir glauben, daß dieser Anbau einfach und vernünftig in diesem Falle vom Innenarchitekten gemacht werden kann. So ist es zu verstehen, daß wir das Wort "Errichtung" unbedingt in der Bauvorlageberechtigung festgeschrieben haben wollen.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Ein letztes Wort zur Besitzstandsregelung: Wir glauben, daß darüber aufgrund des Grundgesetzes nicht zu reden ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit.

Abschließend kann ich zusammenfassend sagen, daß unsere Forderungen aus den geschilderten Begründungen ein Minimum zur Existenzsicherung der Innenarchitekten darstellen und daher keine Abstriche mehr gemacht werden dürfen.

Ich hoffe, daß Sie, meine Damen und Herren, dies ebenso sehen und daß Sie entsprechend handeln. - Herzlichen Dank.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich bedanke mich, Herr Hultsch. - Gibt es Fragen an Herrn Hultsch? - Das ist nicht der Fall. Dann spricht für den Arbeitskreis der Innenarchitekten Herr Thomas Schöne.

Schöne (Arbeitskreis der Innenarchitekten): Meine Damen! Meine Herren! Als Vertreter des AIA, also des Arbeitskreises Innenarchitektur, möchte ich hier in erster Linie auf den § 65 des Gesetzentwurfes eingehen, von dem ja besonders die Innenarchitekturstudenten betroffen sind, die ich hier vertrete.

Ich denke, unser Problem ist, daß die meisten - damit meine ich die Mitglieder des Ausschusses - von Ihnen eine falsche Vorstellung vom Berufsbild des Innenarchitekten haben. Der Innenarchitekt ist nicht jemand, der für eine elitäre Minderheit die Möbel und die Tapeten aussucht, also kein diplomierter Vasenrücken, sondern jemand, der durch seine Ausbildung befähigt ist, bewußt und verantwortlich im weitesten Sinne zu bauen, d.h. also die Nutzung von Gebäuden zu ändern, um- und anzubauen, jemand, der sich mit Ladenbau, mit Messebau und mit Altbausanierung beschäftigt und jemand, der auch Häuser baut. Das sind alles Dinge, für die ein gewisses Bauvorlagerecht nötig ist. Sicher gibt es auch Innenarchitekten, die nur für reiche Leute arbeiten, und sicher gibt es auch in der Ausbildung Unterschiede zwischen Architekten und Innenarchitekten. Ich würde sagen: Der Unterschied liegt in erster Linie nicht in den Ausbildungsinhalten, sondern darin, daß der Innenarchitekt mehr vom Menschen aus plant und den Menschen mehr in den Mittelpunkt stellt.

(vereinzelt Heiterkeit)

- Nun, das ist meine Meinung.

Das ist auch der Grund, warum wir kein uneingeschränktes Bauvorlagerecht fordern, sondern uns durchaus der Formulierung von Herrn Hultsch anschließen; und zwar: "Bauvorlageberechtigt ist, wer auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

'Innenarchitekt' zu führen berechtigt ist für die Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden."

Um Ihnen klarzumachen, daß das keine übertriebene Forderung ist, möchte ich Ihnen unsere Ausbildung und unsere Studieninhalte in dieser Richtung etwas näher erläutern:

Zum ersten das Fach "Baukonstruktion". Hier lernt man ganz einfach, wie der Name schon sagt, das Konstruieren von Bauten. Ich könnte jetzt anfangen und Ihnen eine lange Liste all der Dinge aufzählen, die ich in diesem einen Jahr Baukonstruktion gelernt habe bzw. hätte lernen müssen, aber ich glaube, das wird Sie nicht sonderlich interessieren. Nur soviel: Wissen Sie, wie eine zweiteilige Wand aussieht? Wissen Sie, wie dick eine tragende Innenwand sein muß? Vermutlich nicht, denke ich mal. Ich meine, es ist vom Prinzip nichts Schlimmes; ich weiß es auch nur deshalb, weil ich es in diesem einen Jahr gelernt habe. Zusätzlich beschäftigt man sich in diesem Jahr mit dem technischen Ausbau eines Hauses, mit der Bauphysik und der Statik. Schließlich soll ja auch ein Gebäude, das von einem Innenarchitekten gebaut worden ist, nicht zusammenstürzen. Bislang ist das auch noch nicht vorgekommen. Abschließend kann man zu diesem Fach sagen: Man lernt alles, was von der konstruktiven Seite her für den Bau eines Hauses notwendig ist.

Als zweites möchte ich hier das Fach "Baubetriebslehre" nennen. Es umfaßt zwei Semester, und hier wird praxisbezogenes Wissen in puncto VOB, HOAI und Baubetrieb vermittelt. VOB beinhaltet die Kenntnis sämtlicher auf das Bauen bezogener Gesetze, Vorschriften und Richtlinien. Ich denke, Sie haben auch eine ungefähre Vorstellung, wieviele von diesen Vorschriften es gibt. Das fängt bei der Landesbauordnung an und hört beim Bebauungsplan und beim Flächennutzungsplan auf. Die HOAI hat die Honorarordnung für Architekten - also auch die Honorarordnung für Innenarchitekten - zum Inhalt. Schließlich möchte ich als Innenarchitekt auch wissen, was ich verdiene und welche meiner Leistungen den Bauherrn wieviel kosten und welche er mir nicht vergüten muß. Im Fach "Baubetriebslehre" geht es einzig und allein um die Praxis. D.h. also: Was muß ich als erstes tun, wenn ich einen Bauherrn gefunden habe? Wie sieht das Grundstück aus? Welche Bodenqualität hat es? Muß ich entwässern? Wie mache ich die Entwässerung? Wie mache ich eine Ausschreibung? Usw., usw. Sie sehen also, das Fach "Baubetriebslehre" setzt uns in den Stand, unsere baukonstruktiven Kenntnisse unter Berücksichtigung sämtlicher Richtlinien auch wirklich in die Praxis umzusetzen.

Als letztes möchte ich noch das Fach "Entwerfen von Gebäuden" nennen. Hierbei handelt es sich um ein Projekt aus dem Hauptstudium, d.h. der Student hat in der Regel sämtliche Fächer abgeschlossen und muß nun sein gesamtes Wissen in diese Projekte einbringen. Im Fach "Entwerfen von Gebäuden" ist die Aufgabe zumeist der Entwurf eines Einfamilienhauses, eine Baulückenschließung,

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

eine Altbausanierung oder ein Bauteil einer Reihenhausbauung. Für diese Aufgabe muß der Student also schon einiges an Vorkenntnissen besitzen. Schließlich unterscheidet sie sich im Prinzip, auch in ihrem Umfang, nur wenig von dem, was später im Berufsleben auf ihn zukommt. Konkret heißt es also: Der Student muß einen Entwurf vorlegen - einen hoffentlich der Aufgabe gerecht werdenden Entwurf - und diesen daraufhin konstruktiv umsetzen. Dafür sind alle Zeichnungen nötig, die normalerweise für einen Bauantrag auch nötig wären. Also nicht nur die Grundrisse und Schnitte durch das Gebäude, nicht nur der Fundamentenplan, der Abwasserplan, sondern auch der Elektroplan usw. usw.

Das gleiche, was ich Ihnen hier für das Fach "Entwerfen von Gebäuden" genannt habe, gilt natürlich, wenn auch in einem etwas anderen Rahmen, für alle anderen Projekte, so z.B. also auch für den Laden- oder für den Messebau, den Herr Hultsch gerade angesprochen hat.

Sie sehen also, das sind alles Inhalte, für die man mehr oder minder - meines Erachtens mehr - bauvorlageberechtigt sein muß. Unser Studium besteht zu 50 Prozent aus solchen technischen Fächern.

Nun werden Sie mich sicher fragen: Wo liegt das Problem? Der Gesetzentwurf bezieht sich ja schließlich auf die Berufsaufgabe des Innenarchitekten. Der Gesetzentwurf bezieht sich aber auf die Berufsaufgabe, die durch die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" im Architektengesetz, § 1 Abs. 2, festgelegt ist. Herr Hultsch hat das gerade auch schon angesprochen. Dort heißt es - ich zitiere:

Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die
gestaltende technische und wirtschaftliche
Planung von Innenräumen.

Im Klartext: Die Berufsaufgabe des Innenarchitekten sind Innenräume. Das heißt also: Ich darf keine Anbauten mehr machen, ich darf keine Umbauten mehr machen, von Neubauten ganz zu schweigen. Und alle diese Sachen, die ich Ihnen gerade aufgezählt habe und die ich während meines Studiums gelernt habe, kann ich im Prinzip nicht gebrauchen. Das bedeutet: Im Prinzip habe ich die Hälfte meines Studiums umsonst studiert. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das im Sinne des Gesetzgebers liegt.

Schließen möchte ich daher mit einem Satz, den Herr Beu von der Architektenkammer mal in diesem Zusammenhang gesagt hat und den auch Herr Zöpel sinngemäß so verwandt hat: "Jeder soll im Beruf das tun können, was er im Studium gelernt hat." - Mehr wollen wir nicht, aber auch nicht weniger. Vielen Dank.

(Beifall)

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987

or

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schöne. - Gibt es Fragen an Herrn Schöne? - Das ist nicht der Fall. Dann spricht jetzt für die Fachhochschule Lippe, Fachbereich Innenarchitektur, Herr Professor Zimmermann.

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann (Fachhochschule Lippe, Fachbereich Innenarchitektur): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Über die Einladung zu diesem zehnmütigen Vortrag hier im Landtag haben wir uns sehr gefreut und bedanken uns. Zum erstenmal können wir geschlossen diejenigen ansprechen, die die Entscheidung letztendlich zu treffen haben. Sie als Abgeordnete sind wie wir kammerungebunden und somit in der Entscheidung freier. Alle Redner der für die neue Bauordnung zuständigen Parteien haben auf dem Architektentag 1985 hier in Düsseldorf vom Podium herunter erklärt, daß die Innenarchitekten bei der Neuformulierung des Gesetzes schlicht vergessen wurden. Es ist lobenswert, daß Sie dieses Gesetz, noch bevor es in Kraft trat, bezüglich der Bauvorlageregelung sofort änderten, um Versäumnisse nachholen zu können.

Als der Vorsitzende der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen dies in seiner Rede auf dem Architektentag mit den Worten bedauerte "Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen", unterbrach ihn unser Ministerpräsident mit der Frage: "Wissen Sie denn, Herr Präsident, wie der Vers weitergeht?" Und er zitierte: "Der Name des Herrn sei gelobt." - Wie wahr. Wenn man dann das Buch Job aufschlägt und den Vers 21 im Kapitel 1 nachliest, steht unmittelbar vor dieser Aussage: "Ich bin nackt von meiner Mutter Leibe gekommen, nackt werde ich wieder dahinfahren." Angewandt auf das hier anstehende Problem kann dann der Spruch nur lauten: "Die Hochbauarchitekten kamen ohne Wettbewerbsvorsprung in diese Debatte, sie sollten auch ohne Vorsprung daraus zurückkehren."

Es ist schon sonderbar, daß eine Kammer, die die Innenarchitekten umschließt, deren zehnjährige Rechte bei den Vorgesprächen zur gesetzlichen Neuregelung der Bauvorlage völlig unter den Tisch fallen läßt, um der größeren Gruppe zu helfen. Mittlerweile hat man sich auch dort besonnen und gesteht den eigenen Mitgliedern eine, wenn auch kleinliche, Bauvorlageberechtigung wieder zu.

Während einer Sitzung der Dekane der Fachbereiche Architektur der Fachhochschulen dieses Landes hörte ich interessiert den Ausführungen des Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu, was ein Student der Architektur als späterer Generalist am Bau so alles können muß. Es war überwältigend viel. Meine Schlußfragen, wo denn die Köpfe zu suchen sind, in die das alles innerhalb einer Regelstudienzeit von sieben Semester reingeht und wo die Köpfe sind, die dies alles reinklopfen sollen, blieben unbeantwortet.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Alle Parteien und die Regierung haben deutlich gesagt, daß sie dem Innenarchitekten ein Bauvorlagerecht wiedergeben wollen. Die Frage ist nur, für welchen Bereich. Für den Bereich, für den sie ausgebildet sind und in dem ihre überwiegende qualifizierte Tätigkeit für das liegt, was sie gelernt haben; für Aufgaben, die ihrer beruflichen Ausbildung entsprechen, für den Bereich, für den sie beruflich qualifiziert sind? Herr Dr. Zöpel bemerkte in diesem Hause zu dieser Frage zu Recht: Alle müssen anständig etwas lernen, damit sie nachher etwas können.

Über den Lehr- und Lernanteil an Fachhochschulen können wir als mitgliederstärkster Fachbereich für die Architektenausbildung in Nordrhein-Westfalen kompetent sprechen, zumal wir in Detmold beide Studiengänge betreiben: die Hochbauarchitektur und die Innenarchitektur. Für die Aufnahme müssen die Innenarchitekten deutlich bessere Vor-Noten mitbringen, weil der Andrang zu diesen Studiengängen weit größer ist. Innenarchitektur ist, wie in vielen Bundesländern auch, in Nordrhein-Westfalen nur an Fachhochschulen studierbar. Es sind also Studenten erster Wahl. Sie kommen nicht nur aus der Region, sondern aus der ganzen Bundesrepublik. Der weitaus größte Teil der Bewerber hat vor Aufnahme des Studiums bereits eine Lehre abgeschlossen. Dank guter Arbeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sind bei uns seit einiger Zeit erstmalig alle Professorenplanstellen besetzt. Unser neuer Studienplan liegt Ihnen vor.

Ich kann Ihnen versichern: Wir haben uns große Mühe gegeben, den durch die Fachprüfungsordnung einheitlich für alle Innenarchitekturstudiengänge in Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Rahmen so auszufüllen und zu verändern, daß unsere Studenten anstehende Architekturfragen anständig lösen können. Im Studiengang Innenarchitektur hat mehr als die Hälfte der 20 Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Universitäten Architektur studiert und lehren entsprechend. Wir sind froh darüber, die anderen Fächer mit entsprechenden Fachleuten besetzt zu haben. So kocht die Architektur nicht im eigenen Saft. Wir stellen uns den Problemen der Zeit. Meines Wissens sind wir der einzige Bereich, der ein professionelles CAD-Paket für den dreidimensionalen Gebäude- und Möbelentwurf seit einem Jahr testet. Eine private Firma würde solche 200 DM teuren Pakete zum Testen nicht Innenarchitekten kostenlos überlassen, wenn am Ende nichts Vernünftiges dabei herauskäme. Wer bei uns hart arbeitet, kann viel lernen. Besuchen Sie uns doch einmal. Wir haben nichts zu verbergen. Vielleicht sind Sie danach froh, daß es den Studiengang Innenarchitektur gibt.

Nun zu der Bemerkung von Herrn Dr. Zöpel, "es muß doch einen Unterschied geben, ob man nun als Architekt oder Innenarchitekt baut." - Richtig. Wir können den Minister nur auffordern, sich ein Haus vom guten Innenarchitekten planen zu lassen. Er wird sich darin wohlfühlen und zufrieden sein. Mehr Bausorgen als bei einem Hochbauarchitekten wird er auch bei einem Innenarchitekten

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

nicht haben. Denn, das haben wir soeben gehört, das Entwerfen von Gebäuden, Materialkunde, Bauphysik usw. usf. gehören neben einem anspruchsvollen Grundstudium auch zum Ausbildungsprogramm der Innenarchitekten. Eine Planung von innen heraus muß doch nicht schlechter sein, als manche denkmalorientierte Hülle, die dann eine gewisse Zeit als Baukunst gilt. Vielleicht haben Sie vorgestern abend im Fernsehen den Film über Le Corbusier gesehen. Seinen städtebaulichen Künsten zum Trotz verbrachte auch er seinen eigenen Lebensabend in einer bescheidenen Blockhütte inmitten der göttlichen Architektur der Cote d'Azur. Der Mensch ist, Gott sei Dank, ein wunderbares Wesen. Wie kümmerlich wäre unser Dasein, wenn wir mit dem auskommen müßten, was wir in Schulen gelernt haben, und wenn es stets nur einen Weg zu einem Ziel gäbe. Es gäbe nur wenige Politiker, Gesetze würden ausschließlich von Juristen gemacht und beschlossen, glücklich würden entweder nur Protestanten oder Katholiken oder Mohammedaner. Aus Gesprächen mit Politikern klang heraus, daß man mit dem hier anstehenden Thema keine Wahlen gewinnen kann. Das ist richtig. Das heißt aber auch, daß man damit keine Wahlen verlieren kann. Der politische Spielraum für eine großzügige Lösung ist also da. Strittige Fragen zwischen Gruppen vom Gesetzgeber entscheiden zu lassen, ist doch nur dann Überlegenswert, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Parität nötig ist. Und diese Parität war doch vor dieser Neuformulierung des Gesetzes gegeben. Glauben Sie denn wirklich, daß durch die Ausschaltung der Innenarchitekten vom vollen Wettbewerb die Gebäude, Dörfer und Städte schöner oder dauerhafter werden? Herr Soënius hat doch hier im Landtag selbst vorgetragen, daß die Genehmigung der häßlichen Reibekuchenbude auf dem Vorplatz des Kölner Hauptbahnhofs trotz dieser neuen Bauordnung möglich bleiben wird. Glauben Sie denn wirklich, daß der schlechteste Absolvent der Architektur immer noch bessere Bauvorlagen macht, als der beste Absolvent der Innenarchitektur, wenn es z.B. um die Planung von Wohnhäusern oder die Schließung einer Baulücke im Zuge der Planung eines Ladens geht?

Wenn man heute durch die überglasten Innenräume der großen Städte geht - was ist denn da außen, was innen? Welcher Vorstand einer Bank oder Versicherung kommt denn auf die Idee, sein Hochhaus von einem Innenarchitekten planen zu lassen, wenn das mit großen Risiken verbunden ist? Er wird Vorschläge von denen anfordern, die so etwas bauen wollen.

Meine Damen und Herren! Je höher die Abgaben und je kleinlicher und vielfältiger die gesetzlichen Regelungen, desto größer die Anregung der Phantasie, alles zu umgehen. Die heutige Fülle gesetzlicher Regelungen zwingt zu viele findige Köpfe, fast ausschließlich Paragraphen zu lesen. Zum Nachdenken bleibt kaum noch Zeit.

Sie alle haben das in Ihren Beiträgen dann ja auch immer wieder festgestellt und beklagt. Die einfachste Regelung für das Miteinander der Menschen bietet die Bibel mit dem Gebot der Nächsten-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

liebe, und die ist auch hier gefragt. Es geht ums Gönnen und nicht ums Können. Je mehr Entwürfe, je größer die Auswahl. Und die möchten wir in unserem freien System doch alle haben und behalten. Sollten Sie anderer Meinung sein, bitten wir um eine großzügige Regelung und um die Einrichtung eines Zusatzstudiums, wozu wir in Detmold bereit sind. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Zimmermann. - Gibt es Fragen an Herrn Professor Zimmermann? - Das ist nicht der Fall. Dann spricht für die Ständige Konferenz der Dekane der Fachbereiche Architektur Herr Professor Bühler.

Prof. Dipl.-Ing. Bühler (Ständige Konferenz der Dekane der Fachbereiche Architektur): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich gebe diese Stellungnahme ab als eine Erklärung, die auf der Grundlage der Fachkompetenz der Dekane der Fachbereiche Architektur dieses Landes erarbeitet wurde, und zwar in mehreren Arbeits-sitzungen, und die auch mit den Vertretern der Fachverbände und der Kammer noch einmal diskutiert wurde. Sie ist ebenso abgesichert durch den Dekanetag, d.h. die Vertreter aller Dekane der Bundesrepublik Deutschland des Fachbereiches Architektur. Ich glaube, daß dies ganz wichtig ist, denn es wird jetzt im Moment von allen möglichen Inhalten gesprochen. Ich möchte Sie nicht langweilen mit den Studieninhalten, die zweifelsohne different sind. Das hat auch die Expertenkommission ausgearbeitet, und Sie brauchen ja nur die einzelnen Studienordnungen zu verfolgen.

Der wesentliche Unterschied ist, daß die Planung als hochkomplexer Planungsprozeß, wie er von Herrn Beu heute als erstes angesprochen worden ist, schwerpunktmäßig eben in einer ganz anderen Zielrichtung im Studium der Architektur studiert wird, wie in den verwandten Studiengängen. Bisher ist Innenarchitektur, so glaube ich, überrepräsentiert. Ich meine, daß genauso auf der anderen Flügelseite die Bauingenieure angesprochen werden müssen, die auch Lehrinhalte haben, die durchaus tangential das Architekturstudium auf der anderen Seite berühren. Lassen Sie mich zu einem Teilaspekt kommen, der nicht wesentlich den Inhalt, aber eben doch den Versuch einer Brücke am Rande berührt, nämlich das Thema Zusatzstudium. Sie sehen, daß im Januar der Minister für Stadtentwicklung und Wohnen eine entsprechende Ergänzung vorbereitet hat. Wir, die Dekane, sind der Meinung, daß ein Zusatzstudium für Bauingenieure und Innenarchitekten im Rahmen der neuen Bauvorlageberechtigung in Nordrhein-Westfalen und der damit verbundenen Unmöglichkeit, eine Studienordnung festzulegen, nicht durchführbar ist. Sie müssen dabei berücksichtigen - und das haben Sie gerade von meinem Kollegen in der Vorrede gehört -, daß die Studiengänge schon von vornherein sehr different sind und daß die Expertenkommission, als sie Ihnen dieses Papier vorberei-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

tet hat, nur den Vergleich zu zwei Fachhochschulstudiengängen in Nordrhein-Westfalen gezogen hat. Sie haben von Herrn Zimmermann gehört, daß Lippe bereits von der normalen Rahmenordnung der Innenarchitektenausbildung abweicht und ein spezielles Studium, das sich dem Architekturstudium nähern soll, anzubieten versucht. Es ist aber nicht berücksichtigt, daß, wenn der Innenarchitekt z.B. auch über ganz andere Wege studieren kann, in anderen Bundesländern - - Sie müssen da noch weitere Bereiche hineinnehmen. Denken Sie nur an das Studium an Akademien. Ganz andere Lehrpläne!

Das wäre also der erste Grund, warum es bereits innerhalb eines Studienganges so unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen gibt, die sicher in der Zielsetzung auf den Beruf des Innenarchitekten schließlich sinnvoll enden, aber in der Vergleichbarkeit zur Architektur unterschiedliche Eingangsqualifikationen mitbringen würden. Desgleichen sollten Sie natürlich dann für die Bauingenieure diese differenzierten Studiengänge sehen. Es ist einfach unmöglich - und wir haben uns hier lange und ausführlich damit beschäftigt und es uns nicht leicht gemacht -, hier ein in eine Studienordnung gefaßtes Zusatzstudium zusammenzufassen.

Noch etwas: Die Expertenkommission hat die Stundendefizite ausgerechnet, die dazu führen, daß man also in drei Semestern Architektur studieren kann. Die Stundendefizite können dann aber nicht auf einen Schlag umgerechnet werden. Bitte bedenken Sie, daß der Planungsprozeß in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten gelernt werden muß. Ich kann das nicht nach Stundenleistung zusammenfügen, sondern in einzelnen Semestern aufeinander folgend müssen Erfahrungen eingebracht und dann additiv studiert werden.

Ich muß auch hinzufügen, daß es eben alle Fachhochschulen und auch die Vertreter der Universitäten als unmöglichen Punkt sehen, ein solches Zusatzstudium zu ermöglichen. Isoliert steht in diesem Zusammenhang in der Tat die Fachhochschule Lippe, wohl im Zusammenhang mit dem in ihrem Hause angebotenen besonderen Studiengang Innenarchitektur. Dort mag es möglich sein. Aber eben nur auf einen bezogen, und dies wäre sicherlich eine sehr große Ungerechtigkeit.

Die Dekanekonferenz schlägt statt dessen vor, das Problem genauso zu lösen, und zwar in einem Zweitstudium, das den Vorteil hätte, nicht nur regional an einem Standort in Nordrhein-Westfalen stattfinden zu müssen, sondern eben in allen Hochschulen, gestreut über die ganze Hochschullandschaft, ohne nennenswerte zusätzliche personelle Belastung. Sicher würden die Berufsverbände sagen, es müsse dann eine normierte Anrechnung für dieses Zweitstudium gewährleistet sein. Diese normierte Anrechnung wäre denkbar. Sie wäre natürlich nach unterschiedlichen Rastern denkbar. Solche Modelle funktionieren heute schon beim Übergang von Fachhochschulstudenten in Universitätsstudiengänge. Dies wäre also eine differenzierte Möglichkeit, auf die unterschiedlichen Eingangs-

möglichkeiten zu reagieren. Das Zweitstudium würde genau den gleichen Sinn erfüllen, wie ihn der Gesetzgeber mit dem Zusatzstudium vorgehabt hat. Zweitstudium würde bedeuten, daß der Student, der sich **zusätzlich den Titel "Architekt"** oder die Qualifikation zum Architekten erarbeiten will, integriert in einem normalen Studiengang eben mit einer normierten Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen studieren könnte. Wir warnen - wenn dies nicht berücksichtigt würde - aufgrund der vorher gesagten Untersuchungen davor und meinen, daß es sicher ein Qualitätsverlust wäre, alle Eingangsvoraussetzungen in ein kompaktes Aufbaustudium hineinzupacken und dann den "Diplomingenieur Architektur" dafür zu verleihen. Der Titel "Diplomingenieur" oder überhaupt die Qualität des Fachhochschulstudiums und die entsprechend damit verbundenen Studienabschlüsse wären zu schade, als daß sie hier in einen solchen Studienabschluß kämen, der so schwer zu basteln wäre und möglicherweise qualitativ nicht das erfüllen könnte, was bisher Abschlüsse in diesem Bereich bringen; daß also damit die Sache gefährdet würde.

Denken Sie nur daran, Sie wollten z.B. in der Bundesrepublik einen Tierarzt in einen Humanmediziner in einem Aufbaustudium in drei Semestern umerziehen und wie da ein Studiengang gebastelt würde. - Sicher würden in vielen Bereichen Arztgrundkenntnisse da sein, die verwendbar wären.

Abschließend möchte ich aber sagen: Es ist ganz wichtig, daß man bei diesem Aspekt auch berücksichtigt, daß es sich nicht nur um Innenarchitekten, sondern genauso um Bauingenieure handelt. Zwei Studiengänge zusätzlich an mehreren Standorten im Lande würden jeweils einen halben Fachbereich binden. Drei Semester bedeutet ja das Angebot eines halben Fachbereiches. Das mal zwei wäre also ein Fachbereich. Ich denke, daß wir neben der inhaltlichen Schwierigkeit Sie als Verantwortliche dringend ermahnen sollten, in einer Zeit, wo die Hochschulen mit Geldknappheit und beschränkten Mitteln kämpfen müssen, sich diesen Luxus nicht zu gönnen. Wir haben gelesen, daß die Expertenkommission sagt, das könne unter Umständen ohne zusätzliche Mittel gemacht werden. Es ist sicher nur dann möglich, wenn es in einem Haus gemacht wird, wo Defizite in Studienqualitäten von den Studienbewerbern vorhanden sind, wo die Leute nicht ausgelastet sind. Das kann aber sicher kein Weg sein, nicht ausgelastete Häuser abzufangen. Es muß vielmehr gerechnet werden, daß für dieses selbständige Studium einmal für die Innenarchitekten und einmal für die Bauingenieure jeweils ein halber Fachbereich an Lehrkapazität bereitstellen wäre, während das andere Modell genau die gleiche Zielrichtung erreichen würde - nämlich das Zweitstudium mit normierter Anrechnung -, welches allen Ihren Zielsetzungen gerecht würde, dabei aber keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen auf den Hochschuletat produzieren würde. - Vielen Dank.

(Beifall)

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Bühler. - Gibt es Fragen an Herrn Professor Bühler? - Bitte, Herr Schumacher.

Schumacher (Remscheid) (SPD): Herr Professor Bühler, wenn Sie davon ausgehen, daß ein Zweitstudium und kein Zusatzstudium erforderlich ist - sowohl bei Innenarchitekten als auch bei Bauingenieuren -, ist dann die Schlußfolgerung gestattet, daß Sie der Auffassung sind, daß über den Gesetzentwurf der Änderung des Gesetzes hinausgehende Bauvorlageberechtigungen für die beiden angesprochenen Fachrichtungen Bauingenieure und Innenarchitekten nicht zu befürworten wären?

Prof. Dipl.-Ing. Bühler: Das ist davon nicht betroffen. Das habe ich auch nicht gemeint, sondern es betrifft nur die Gruppe, die die Gesetzesvorlage ins Auge gefaßt hat, die die Zusatzqualifikation als Architekt insgesamt noch erreichen will, ohne Einschränkung planvorlageberechtigt zu sein; ohne Wenn und Aber. Für diese Brückenkonstruktion, die das Ministerium bisher mit einem Zusatzstudium empfohlen hat, warnen wir, daß das Zusatzstudium nicht möglich ist und auch nicht finanziell vertretbar wäre, sondern daß dieser Wunsch und diese Brücke der Doppelqualifikation über ein Zweitstudium erreichbar ist.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen? - Vielen Dank. Für die Bergische Universität, Fachbereich Bautechnik, hat Herr Professor Diederichs das Wort.

Prof. Dr.-Ing. Diederichs (Bergische Universität, Fachbereich Bautechnik): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich vertrete den Fachbereich Bautechnik der Bergischen Universität Wuppertal, und ich bin Herrn Bühler dankbar, daß er die Brücke zu den Bauingenieuren geschlagen hat. Ich glaube, ich bin in der Rednerliste der erste Bauingenieur hier.

Ich habe vier Punkte vorzutragen. Der erste Punkt ist der, daß wir uns wirklich sehr ernsthaft fragen, ob denn überhaupt ein Handlungsbedarf zur Veränderung der Bauvorlageberechtigung besteht. Wenn man sich in den verschiedenen Ländern der Bundesrepublik umschaut, dann stellt man fest, daß mehrheitlich ein uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Architekten und Bauingenieure besteht. Es wäre doch wirklich interessant zu erfahren, ob man sich in Nordrhein-Westfalen der Mühe unterzogen hat, zu vergleichen und zu sagen: Hier ist ein Bauwerk von einem Bauingenieur als Bauvorlageberechtigtem geplant worden, und dort sind die verschiedenen Bauwerke von Architekten geplant worden, und die Qualität dieser Bauwerke ist so deutlich unterschiedlich, daß man dazu eine Gesetzesänderung benötigt, um diese Mißstände

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

abzustellen. Mir sind Mißstände aus Nordrhein-Westfalen in dieser Richtung nicht bekannt, und mir sind auch Mißstände aus den anderen Bundesländern in dieser Richtung nicht bekannt. Das Problem relativiert sich doch dadurch sehr stark. Ich vermisste also in der Tat diese Grundlagenarbeit, bevor man überhaupt an eine Gesetzesänderung geht. Wie wir vorhin schon gehört haben, ist es ja erfreulich, daß dieses ganze Thema nicht im politischen Raum steht. Es sind keine Wählerstimmen damit zu erwerben, aber auch keine zu verlieren. Es sollte auch nicht so sein, daß man daraus dennoch eine politische Debatte macht, indem man dann sagt: Diese Organisationen oder diese Verbände haben sich besser dargestellt, die anderen haben sich weniger gut dargestellt, infolgedessen sollten wir denen Recht geben und denen nicht Recht geben. Hier geht es vielmehr allein um die Sache. - Das zum ersten Punkt.

Zum zweiten Punkt: Ich warne vor der Auffassung, daß man durch eine Veränderung der Bauvorlageberechtigung, durch eine Einschränkung für Bauingenieure und Innenarchitekten, das Problem der mangelnden Auftragslage für die Architektenschaft beseitigen oder mildern könne. Das ist sicherlich total falsch. Denn dieses Problem rührt einerseits von der veränderten Nachfragestruktur nach Bauleistungen her und rührt zweitens her von der sehr, sehr hohen Architektendichte in der Bundesrepublik. Nur zwei Zahlen: Wir haben in der Bundesrepublik eine Architektendichte von 1000 Architekten pro eine Million Einwohner, also 1 Promille. Wir haben in anderen Ländern wie Frankreich und England nur ein Viertel dieses Wertes bzw. ein Drittel dieses Wertes. Das sind doch wirklich Ursachen für Probleme, die in diesem Bereich und Berufsstand anstehen. Da sollte man nicht mit einem Gesetz zur Einschränkung der Bauvorlage versuchen, hier irgendwelche Teile herauszudrängen, um sich dadurch einen großen Auftragsschub zu erhoffen.

Dritter Punkt: Thema Zweitstudium oder Zusatzstudium. Wir sind ja in Wuppertal, und die Kommission zur Änderung der Bauvorlageberechtigung hat ja gewisse Standorte für solche Zweit- oder Zusatzstudien vorgeschlagen. Darunter ist auch Wuppertal. Wir haben also die Gelegenheit wahrgenommen und haben uns einmal mit unseren Architektenkollegen zusammengesetzt und gefragt: Wie wäre es denn im Falle des Falles, daß so etwas zum Tragen käme? Rein theoretisch. Ohne Anerkennung irgendeiner Bereitschaft, hier nun mittun zu wollen. Da wurde von unseren Architektenkollegen die Meinung vertreten: Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung erhält man nur, wenn man berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen. Dieses erfordert ein Architekturstudium. Jetzt können wir mal die Studienpläne nebeneinanderlegen und können dann herausfinden: Was ist denn wirklich identisch, oder wo haben die Bauingenieure mehr, und was muß nach Meinung der Architekten tatsächlich noch geleistet werden? Von den insgesamt 160 Semesterwochenstunden kam dabei eine anrechnungsfähige Summe von 35 bis

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

maximal 50 Stunden heraus. Das macht also verbleibend 110 bis 125 Semesterwochenstunden, die man dann nochmals draufzusatteln hätte. Wenn Sie dann sagen, pro Semester 25 Stunden, dann entstehen daraus fünf Semester plus Abschlußarbeit, also sind Sie dann sofort bei sechs Semestern. Und wenn man weiß, daß auch nicht alles so glatt läuft, dann entstehen daraus mit Leichtigkeit sieben und acht Semester, wenn Sie sich die durchschnittliche Studiendauer mal anschauen. Es kann nun wirklich nicht Sinn und Zweck einer Gesetzesänderung sein, hier diejenigen Bauingenieurstudenten zu veranlassen, nochmals ein Zweitstudium von sechs bis acht Semestern draufzusatteln in Zeiten, wo alle Welt davon redet, daß die Studenten sich ohnehin viel zu lange an den Universitäten aufhalten und viel früher raus in die Praxis sollten, wie es ja auch in anderen europäischen und amerikanischen Ländern der Fall ist. Wir haben in Deutschland durchaus mit die ältesten Studenten. Daß das nicht sehr förderlich für eine Wirtschaft sein kann, die ja junge und dynamische Mitarbeiter braucht, sollte eigentlich verständlich sein.

Zum vierten Punkt: Wir fordern daher die volle Beibehaltung des alten § 83 a und der bis 1984 geltenden Bauordnung. Wir sehen überhaupt keinen Handlungsbedarf für eine Änderung. Damit könnte eine Menge an Zeit, Geld, Aufregung und Ärger gespart werden. Wir halten auch die Schwierigkeiten, die in der Abgrenzung und in Streitigkeiten entstehen werden, für so immens, daß wir nur dringend davor warnen können, hier tatsächlich durch eine solche Gesetzesänderung den Boden für solche Streitigkeiten zu legen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Diederichs. - Gibt es Fragen? - Herr Doppmeier hat das Wort.

Doppmeier (CDU): Herr Professor Diederichs, Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen die Grundsatzfrage aufgeworfen: Warum überhaupt Änderung der bis heute geltenden Rechtslage, die durch die Landesbauordnung aus 1984 ja geändert werden sollte? Wie beantworten Sie die von Ihnen aufgeworfene Frage? Halten Sie die Rechtslage, die bis 1984 galt, für völlig ausreichend, oder sehen Sie auch die Notwendigkeit, wegen der höheren Anforderungen an die Bauvorlagen doch einen entsprechenden Ausbildungsstand bei denjenigen, die bauvorlageberechtigt sind, vorauszusetzen?

Prof. Dr.-Ing. Diederichs: Ich meine, es geht in der Tat nur darum, im Rahmen der Neufassung der Bauordnung generell aus dem § 83 a nun den § 65 zu machen. Damit wäre die Geschichte erledigt. Daß selbstverständlich nicht nur auf der Architektenseite, sondern auch auf der Bauingenieurseite die Anforderungen an das

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Planen ständig steigen - dem soll ja im Zuge der Ausbildung Rechnung getragen werden. Wir geben uns alle Mühe, dem auch Rechnung zu tragen. Aber das gilt natürlich selbstverständlich für beide Seiten; nicht nur für die Architektenschaft, sondern auch für die Bauingenieure. Sie können davon ausgehen, daß, so wie auch bisher, Bauingenieure in der Lage sind, Bauvorlagen zu erarbeiten, und daß diese Ergebnisse sich durchaus mit den Ergebnissen messen können, die von Architekten vorgelegt wurden.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Diederichs. - Ist der Bund baugewerblich tätiger Architekten anwesend? - Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich jetzt für den Kontakt-Kreis-Bau Herrn Funcke auf.

Dipl.-Ing. Funcke (Kontakt-Kreis-Bau): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Namens und im Auftrage meiner Kollegen des Kontakt-Kreis-Bau in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes Beratender Ingenieure bedanke ich mich für die Einladung zur heutigen Anhörung. Der Verband Beratender Ingenieure ist Ihnen allen bekannt. Dem Kontakt-Kreis-Bau gehören 22 Verbände und Organisationen an, nämlich Verbände der freischaffenden Ingenieure, der Bauindustrie, des Baugewerbes, der Hochschulen, des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaften.

Wir alle sind heute aufgerufen, zum Änderungsentwurf der Landesbauordnung sowie zum Abschlußbericht der Kommission "Erlangung zur Bauvorlageberechtigung" zu sprechen. Um das Kind beim Namen zu nennen: Es geht schlicht um das Bauvorlagerecht und um den Personenkreis, der dieses Recht künftig ausüben darf. An den Diskussionen 1974 bis 1976, 1982 bis 1984 und auch als Mitglied der Kommission - von 1984 bis 1986 - habe ich immer in der gleichen Funktion wie heute teilnehmen können. Ich bin daher seit langem mit diesen Problemen befaßt. 1976 lag dem Landtag ein Gesetzentwurf vor, der die Ingenieure zunächst benachteiligen sollte. Der damalige Landtag konnte sich den Argumenten der Ingenieure nicht verschließen und ließ die Benachteiligung nicht zu. Beide großen bauplanenden Berufe, die Architekten und Ingenieure, blieben nebeneinander bauvorlageberechtigt.

Von 1976 bis heute hat das geltende, gleichberechtigte Bauvorlagerecht zu keinen Beanstandungen in der Praxis geführt. 1983 lag zunächst ein Referentenentwurf vor, der die Ingenieure hätte benachteiligen sollen. In einem persönlichen Gespräch habe ich Herrn Minister Dr. Zöpel im Mai 1983 davon überzeugen können, daß den Ingenieuren der Referentenentwurf - würde er Gesetz - großen Schaden zufügen würde. Herr Minister Dr. Zöpel erkannte das Problem sofort und sagte Abhilfe wie folgt zu: Erstens: Die Ingenieure behalten das volle Bauvorlagerecht. Zweitens: Die Ingenieure bekommen ihre Kammer. Das von seinem Haus 1983 einge-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

brachte Gesetz sah dann auch die Beibehaltung der Gleichberechtigung von Architekten und Ingenieuren im Bauvorlagerecht vor. Bis zum Hearing vom 30. 11. 1983, ja bis zum Jahresende 1983, blieb die Welt in Ordnung. Der Arbeitskreis 18 der SPD, so erfuhr ich Anfang 1984, hatte sich von der Lobby der Architekten bewegen lassen, den Spieß wieder umzudrehen. Es war eine politische und keine sachliche Entscheidung. Deshalb war man auch nicht bereit, unsere sachlichen Argumente überhaupt anzuhören. Die Aufhänger für die Bevorzugung der Architekten waren: Jeder solle machen, was er gelernt habe, und es wurde behauptet, die Architekten seien besser qualifiziert. Beides unter den Vorgaben: Liberalisierung der Bauordnung und öffentliche Sicherheit. Die Vorgaben sind zu begrüßen. Die Aufhänger hingegen muß man einmal unter die Lupe nehmen. Bauanträge zu stellen, lernt man in der Praxis und nicht an den Hochschulen. Das gilt für beide Berufsgruppen. Sieht man dagegen die Unterweisung im Baurecht, so steht dieses Fach durchweg im Studienplan der Bauingenieure, seltener in dem der Architekten. Die Annahme, die Architekten hätten eine bessere Ausbildung und Qualifikation bezüglich der öffentlichen Sicherheit, steht im Widerspruch zu den Realitäten. Die Sicherheiten steuern wir Ingenieure bei. Die Architektenkollegen geben sie nur weiter. Also mußte eine neue Begründung her: Die Gestaltung. Ein Begriff, der in der gesamten Bauordnung nicht einmal vorkommt. Er ist darüber hinaus ein unbestimmter Rechtsbegriff und als Begründung deswegen völlig ungeeignet. Auch gibt es keinen Handlungsbedarf, den Ingenieuren einen Besitzstand zu nehmen. Der § 83 a hat sich schon über zehn Jahre bewährt und hat in der Praxis zu keinerlei Beschwerden geführt.

Gehen wir von der heutigen Situation aus: In sieben von elf Bundesländern gilt das volle, uneingeschränkte Bauvorlagerecht. Das heißt im Bereich von 80 Prozent unserer Bevölkerung. So würde die sachlich nicht notwendige Entscheidung in Nordrhein-Westfalen, die jetzt ansteht - würden also die Ingenieure aus dem vollen Bauvorlagerecht ausgeklammert -, die Rechtszersplitterung innerhalb der Bundesrepublik nur vergrößern. Wenn wir in Verbindung mit der Einschränkung bestimmter Tätigkeiten auf Geeignete einen Vorschlag machen dürfen, so sollte man Qualifikationsanforderung für alle sicherheitsrelevanten, sachrelevanten Bereiche fordern, d.h. für alle Fachplaner, die bautechnische Nachweise in Verbindung mit dem Bauantrag vorlegen. Außer bei den Fachplanern sollten auch Qualifikationsmerkmale für Bezeichnungen und Personen festgelegt werden, wie sie in der Bauordnung vorkommen: für Sachverständige, für sachverständige Stellen, Bauleiter, Fachbauleiter und für Bauunternehmer. Darin stimmen Herr Beu und ich überein.

Lassen Sie mich noch eingehen auf die Arbeit und das Ergebnis der Kommission. Die Kommission wurde aufgrund des Entschließungsantrages des Landtages, Drucks. 9/3851, vom 6. 12. 1984 bereits im Januar 1985 einberufen. Der Auftrag des Landtages lautete: Die Kommission möge Vorschläge erarbeiten, wie die Vorausset-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987

or

zungen des § 65, Abs. 3 erfüllt werden können - sowohl a) im Rahmen der Besitzstandswahrung wie auch b) der Berufsvorbereitung. Der Auftrag von Herrn Minister Dr. Zöpel an die Kommission ging auf die Frage nach dem Besitzstand nicht ein, sondern nur auf die Zusatzausbildung der Innenarchitekten und der Bauingenieure, die die Absicht hätten, sich als Architekten in die Architektenliste eintragen zu lassen, um damit das volle Bauvorlagerecht nach § 65, Abs. 3.1 der Bauordnung 1984 zu bekommen.

Den Widerspruch, das Fehlen der Untersuchung der Besitzstandswahrung im Auftrag des Ministers, habe ich sowohl dem Herrn Minister gegenüber als auch der Kommission gegenüber mehrfach festgestellt. Wenn ich Ihnen sage, wie die Kommission zusammengesetzt war, werden Sie unschwer erkennen, daß die Benachteiligung der Ingenieure schon vorprogrammiert war. Vier Ingenieurvertretern saßen acht Vertreter der Architekten gegenüber. Vom Bauministerium und vom Wissenschaftsministerium waren je zwei Herren vertreten. Den Vorsitz führte der Leitende Ministerialrat Herr Mölle vom Bauministerium, selber Architekt. Das Ergebnis wird niemanden wundern. Die Forderungen der Ingenieure konnten nur in einem Minderheitenvotum als Anlage dem Bericht der Kommission beigelegt werden. Deswegen bitten wir auch die Damen und Herren des Landtages, gerade dieses Minderheitenvotum, d.h. die Stimme der Ingenieure, innerhalb dieser Kommission, die ja von Ihnen ins Leben gerufen und in Auftrag gegeben wurde, sehr zu beachten und nicht, wie wir bisher den Eindruck hatten, unbeachtet hinten dranhängen zu lassen.

Dennoch ist es den Ingenieuren gelungen, eine Reihe von Formulierungen in den Bericht hineinzubringen, die über den eingeschränkten Auftrag hinausgingen. Im Gesetzentwurf vom 29. 4. 1987 - Drucks. 10/1968, über die wir heute sprechen wollen - ist davon allerdings nichts wiederzufinden. So haben wir z.B. erreicht, einvernehmlich Formulierungen für die Ausdrücke "regelmäßig" und "Ingenieurbauten" zu finden und in die Empfehlung der Kommission aufzunehmen. Es ist nichts in der Landtagsdrucksache zu finden. Der erste Begriff, "regelmäßig", auf Seite 7 der Drucksache der Gesetzesänderung ist völlig sinnentstellend und die Formulierung für "Ingenieurbauten" gar nicht wiedergegeben. Die Ablehnung der eingeschränkten Bauvorlagenregelung von seiten der Ingenieure ist erst am Ende des Berichtes festgehalten.

Aufgrund der Umfrage bei den Hochschulen unseres Landes hat der Wissenschaftsminister ermittelt, daß die Fachbereiche Bauingenieurwesen mit den Ingenieurvertretern der Kommission völlig einig gehen und das volle Bauvorlagerecht für Ingenieure auch in der Zukunft fordern. Der Kompromißvorschlag des Wissenschaftsministers wird auf Seite 14 des Berichtes als Anregung heruntergespielt. Der Vorschlag beinhaltet, daß alle Bauingenieure das volle Bauvorlagerecht auch in Zukunft behalten sollen. Mit der Maßgabe, einen Architekten als Fachplaner für die Gestaltung gegebenenfalls hinzuzuziehen.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Nun hören Sie den Schlußsatz des Berichtes, der sich auf diesen Vorschlag des Wissenschaftsministers bezieht: "Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, einen derartigen Vorschlag zu befürworten, weil er den Rahmen des ihr erteilten Auftrages überschreiten würde."

Wie steht es nun mit dem Bauvorlagerecht außerhalb der Bundesrepublik? Innerhalb der Bundesrepublik hatte ich Ihnen gesagt: in sieben Ländern haben wir noch das volle Bauvorlagenrecht und werden es auch behalten. Auch in den neuesten Formulierungen, den neuesten verabschiedeten Bauordnungen der anderen Länder haben die Bauingenieure immer noch in sieben Ländern mit 80 Prozent unserer Bevölkerung das volle Bauvorlagenrecht. Hier in Nordrhein-Westfalen soll es zu Fall gebracht werden. Wir hoffen, das wird nicht geschehen.

Wie steht es nun außerhalb der Bundesrepublik? Aus meiner Praxis kann ich berichten, daß ich in über 30 Ländern auch anderer Kontinente gebaut habe, und dies ohne Schwierigkeit. Nur in einem Land brauchte ich den Zulassungstempel eines Ingenieurkollegen, der auch prompt seine Ansprüche für die Gefälligkeit nannte. Wollen Sie, meine Damen und Herren Landtagsabgeordnete, die Zweiklassenplaner, von denen der Zweitklassige dem Erstklassigen für dessen Zulassungstempel ein Honoraranteil abzwiegen muß? Wollen Sie eine solche Wettbewerbsverzerrung? Wollen Sie, meine Damen und Herren, den Besitzstand der Ingenieure gegen das Grundgesetz vernachlässigen? Wollen Sie Ingenieure unseres Landes schlechterstellen als die der meisten anderen Bundesländer? Wollen Sie den Bauingenieuren das Recht, Bauvorlagen einzureichen, nehmen, nur weil sie dieses Recht nicht ständig ausüben? Kämen Sie denn auf die Idee, Wählern das Wahlrecht zu nehmen, nur weil sie nicht regelmäßig zur Wahl gehen? Wollen Sie auch einem Architektenkollegen, der als Bauleiter, Stadtplaner oder in der Bauverwaltung tätig ist, ebenfalls das Bauvorlagenrecht nehmen, wenn er nicht regelmäßig oder jahrelang keine Bauvorlagen eingereicht hat? Doch sicherlich nicht. Warum dann die Aberkennung, wenn ein Bauingenieur nun aus ebensolchen Gründen, z.B. weil er in einer Verwaltung tätig ist, nicht regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinaus keine Bauvorlagen eingereicht hat? Auch er kann eines Tages in unserer unruhigen, schnellebigen Zeit zu einem Stellenwechsel genötigt sein. Soll dann die Anstellung daran scheitern, daß er 1988 und 1989 keine Bauvorlagen eingereicht hat? Das kann und darf nicht Ihre Absicht sein. Wir Ingenieure wissen, daß die Parteien unseres Landtages vor den Neuwahlen 1984 andere Sorgen hatten, als mit uns das Bauvorlagerecht zu diskutieren. Inzwischen läuft die Landespolitik wieder in ruhigeren Bahnen. Gespräche mit bedeutenden Vertretern aller drei Fraktionen haben uns bewiesen, daß sie alle bereit sind, das Unrecht, das uns Ingenieuren angetan werden soll, noch einmal zu überdenken und an die Stelle einer politischen eine sachlich fundierte Entscheidung treten zu lassen. Und die lautet: Beibehaltung des

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

§ 83 a der alten Landesbauordnung anstelle des § 65.

Wir können uns nicht vorstellen, daß Sie die Ingenieure diskriminieren wollen, daß Sie uns ein teilweises Berufsverbot erteilen wollen. Wir können nicht glauben, daß Sie eine konkurrierende Berufsgruppe benachteiligen wollen - zum Vorteil einer anderen. Wir erwarten von Ihnen keine Bevorzugung. Wir erwarten Gleichbehandlung. Wir fordern die Beibehaltung des vollen Bauvorlage-rechts sowohl für alle praktizierenden Bauingenieure, als auch für die künftigen Ingenieure, die wir nicht schlechterstellen dürfen. - Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich möchte zunächst auf die Vorlage 10/832 hinweisen, aus der hervorgeht, daß die Empfehlung der Kommission, die Sie zitiert haben, von allen Mitgliedern einmütig erarbeitet worden ist. Als Anlage 3 ist Ihr Votum der Bauingenieure enthalten. Es ist für den Ausschuß selbstverständlich, daß die Beratungsvorlage von allen Mitgliedern des Ausschusses in die Überlegungen einbezogen wird. - Das ist zunächst dazu zu sagen. Im übrigen möchte ich natürlich die Bewertungen als Vorsitzender dieses Ausschusses, der die Beratungen der Landesbauordnung geleitet hat, zurückweisen, wir hätten uns von irgendeinem Lobbyisten in unserem Urteil beeinflussen lassen. - Herr Pfänder!

Pfänder (SPD): Herr Funcke, Sie haben jetzt zweimal wiederholt, daß die Parlamentarier, insbesondere die Sozialdemokraten, zur Bauvorlageberechtigung nicht gesprächsbereit gewesen seien. Sind Sie bereit zu akzeptieren, wenn ich Ihnen sage, daß ich aus diesem Raume hier mit den Anwesenden oder auch mit weiteren Beteiligten am Baugeschehen mit niemandem sonst so viele Gespräche geführt habe wie mit Ihnen? Das letzte Gespräch haben wir heute morgen hier vereinbart. Allerdings ohne das, was Sie jetzt an Zusatz dazu gebracht haben. Wir haben lediglich vereinbart, uns über diese Sache noch einmal zu unterhalten. Ich stelle also hier fest: Ich war sowohl als Sprecher für die Sozialdemokraten wie auch in der Folgezeit - und das darf ich für meine Fraktionskollegen genauso sagen - jederzeit gesprächsbereit, und das bis zum heutigen Morgen. Ich möchte das hier gerne festgehalten wissen.

Funcke: Wenn ich das vielleicht richtigstellen darf? - Das ist jetzt etwas aus dem Zusammenhang genommen. Denn ich habe das berichtet im Zusammenhang von 1983/84, bevor das Gesetz herauskam. Da hatten wir keine Gelegenheit mehr, mit Ihnen Gespräche zu führen. Das muß ich so aufrechterhalten. Danach haben wir selbstverständlich wieder Gespräche geführt - das habe ich ja auch gesagt - mit führenden Herren aller Landtagsfraktionen. Da zählt Ihre ja als größte selbstverständlich als erste dazu. Da sind

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

wir bei Herrn Professor Farthmann gewesen und haben auch mit weiteren Herren des Bauausschusses sprechen können.

Pfänder (SPD): Sie haben auch mit Herrn Dr. Haak Gespräche geführt, dem seinerzeitigen Fraktionsvorsitzenden. Ich weiß nicht, ob Ihnen das alles entfallen ist.

Funcke: Nein, mir ist da gar nichts entfallen. Ich spreche ja nur von dem Zeitraum von November 1983 bis da, wo 1984 die Entscheidung gegen uns gefallen ist und wie wir dann keine Gelegenheit mehr hatten, mündlich Vortrag zu halten. Wir haben es dann schriftlich versucht, haben aber darauf weiter kein Echo gehört. Mit der Ausnahme, daß wir nachher das Gesetz gesehen haben, in dem die Dinge etwas anders standen, als sie zunächst eingereicht waren.

Vorsitzender: Die Herren müssen dann wohl ihre Terminkalender vergleichen.

(Heiterkeit)

- Darf ich jetzt um weitere Wortmeldungen der Ausschußmitglieder bitten? - Das ist nicht der Fall. Vielen Dank, Herr Funcke. Es hat jetzt für den Verein Deutscher Ingenieure Herr Jesorsky das Wort.

Dipl.-Ing. Jesorsky (Verein Deutscher Ingenieure): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst eine Bemerkung über die Organisation machen, für die ich hier spreche, damit Sie unsere Stellungnahme besser einschätzen und bewerten können.

Der VDI, der Verein Deutscher Ingenieure, ist mit 94 000 persönlichen Mitgliedern der mit Abstand größte Ingenieurverein in der Bundesrepublik und gilt in Politik und Gesellschaft als Ansprechpartner Nummer 1 in Sachen Technik.

Nun zur Sache: Ich bitte Sie, sehr geehrte Abgeordnete, dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form nicht zuzustimmen. Warum? Dieser Gesetzentwurf schränkt die Tätigkeit und die Berufsausübung der Bauingenieure in ungerechtfertigter und unverantwortlicher Weise ein. Der VDI plädiert nachdrücklich für die Beibehaltung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Bauingenieure, wie sie in der bis 1984 geltenden Bauordnung Nordrhein-Westfalen, die in diesem Punkt bis 1989 in Kraft ist, verankert war.

Zur Begründung nenne ich in Anlehnung an die Ihnen schriftlich

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

zugeleitete Stellungnahme sechs Schlagworte, die ich anschließend erläutern werde: Bewährung, verfassungsrechtliche Bedenken, Sicherheit, Ausbildung, Bautechnik und Verwaltungsvereinfachung.

Zur Bewährung: Die alte Bauvorlageregelung nach § 83 a hat sich mehr als zehn Jahre aufs beste bewährt. In dieser Zeit hat sich erwiesen, daß die von Bauingenieuren angefertigten Bauvorlagen in Qualität und Vollständigkeit gegenüber den von Architekten angefertigten in nichts nachstehen.

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken: Die Formulierung im Änderungsgesetzentwurf ist aus Sicht des VDI verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und würde voraussichtlich eine Vielzahl von Prozessen nach sich ziehen. Es existiert ein Gutachten eines sehr namhaften Verfassungsrechtlers, der die Aussichten einer möglichen, nicht von uns gewünschten Verfassungsbeschwerde positiv beurteilt.

Wenn Sie sich die in den Jahren 1985 und 1986 verabschiedeten Bauordnungen von Berlin, Niedersachsen und Hamburg ansehen, werden Sie feststellen, daß den Bauingenieuren dort das uneingeschränkte Bauvorlagerecht erhalten geblieben ist. Es ist nun Spekulation zu sagen, warum: Weil sie vielleicht einer Verfassungsbeschwerde aus dem Wege gehen wollten - oder aus Überzeugung. Ich bin der Meinung, sie haben den Bauingenieuren das uneingeschränkte Bauvorlagerecht aus Überzeugung belassen.

Der Punkt Sicherheit: Im Bauordnungsrecht wird der öffentlichen Sicherheit ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Quasi das oberste Gebot. Es ist unbestritten, daß insbesondere Bauingenieure dafür sorgen und garantieren, daß die Sicherheit und eine zuverlässige Gefahrenabwehr gewährleistet sind.

Die Ausbildung von Ingenieuren und Architekten ist nach Überzeugung des VDI von hoher Qualität, und auch die Dauer ist absolut vergleichbar. Beide, Architekten und Bauingenieure, werden dazu ausgebildet, später Bauwerke planen und ausführen zu können. Das geschieht ja an denselben Hochschulen und Universitäten, teilweise sogar von denselben Hochschullehrern. Nur die Schwerpunkte sind halt ein wenig anders gesetzt. Bei den Architekten hat die Gestaltung, das Raumplanerische, einen höheren Stellenwert, bei den Ingenieuren dagegen die technisch-konstruktive Komponente.

Wenn Sie sich die Bestandteile einer Bauvorlage ansehen - nämlich Lageplan, Bauzeichnung, Baubeschreibung, Standsicherheitsnachweis, beispielsweise Darstellung der Grundstücksentwässerung -, dann werden Sie erkennen, daß der Bauingenieur für die Erarbeitung dieser Unterlagen mindestens die gleiche Befähigung wie der Architekt hat. Bauphysikalische und bautechnische Probleme, z.B. beim Wärme-, Schall- und Brandschutz, sowie beim technischen Ausbau, das ist also der Oberbegriff für Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik (Sanitärtechnik) - diese Begriffe fallen vorrangig

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

in den Zuständigkeitsbereich von Ingenieuren und gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Fazit daraus: Die Bauingenieurausbildung in Verbindung mit der vorgeschriebenen zweijährigen Praxis befähigt den Bauingenieur zur Ausübung des uneingeschränkten Bauvorlagerechts, unabhängig von der im Studium gewählten Vertiefungsrichtung.

Ich komme zum letzten Stichwort: Verwaltungsvereinfachung. Bei der Novelle 1984 der Landesbauordnung war ein erklärtes Ziel die Verwaltungsvereinfachung. Der vorliegende Änderungsgesetzentwurf ist aber das krasse Gegenteil davon. Nicht nur, daß der Gesetzentwurf im Text länger ist; der Löwenanteil, die eigentliche Problematik, steckt in den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und in den Durchführungsbestimmungen. Man müßte sich mit Abgrenzungsproblemen, Definitionen verschiedener Begriffe und Besitzstandsregelungen auseinandersetzen. Wir haben vorhin gehört, was auf der Hochschulseite gegebenenfalls dazukommen müßte: Zusatzstudiengänge, Ergänzungsstudien. Das könnte man alles umgehen, wenn man dem Plädoyer des VDI folgt und zur alten Regelung zurückkehrt.

Ein Beispiel: Der Begriff "Ingenieurbau". Nach den Enzyklopädien von Meyers und Brockhaus, also den beiden bedeutendsten Lexika, werden z.B. Hochhäuser ausdrücklich den Ingenieurbauten zugerechnet. Angenommen, man findet darüber Konsens, dann ist doch die nächste Frage: Wo fängt ein Hochhaus an? Bei 20 Stockwerken oder bei 30? Also, Sie sehen, diese neuen Begriffe oder die Eingrenzung auf bestimmte Bereiche führt zu erheblichen Komplikationen.

Mein Schlußwort: Ich appelliere an Sie, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, dafür zu sorgen, daß das bis 1989 geltende Bauvorlagerecht auch danach in Kraft bleibt, d.h. daß die Bauingenieure ihr uneingeschränktes Bauvorlagerecht behalten. Ich sehe auch keine ernsthaften Hindernisse, daß es dazu kommen könnte. - Vielen Dank.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank. - Gibt es Fragen an Herrn Jesorsky? - Das ist nicht der Fall. Für die Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik spricht jetzt Herr Lennertz.

Dipl.-Ing. Lennertz (Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Für die Prüflingenieure für Baustatik ist die Frage der Bauvorlageberechtigung nicht weniger wichtig als für alle anderen beratenden Ingenieure. Alle für die beratenden Ingenieure maßgebenden Gesichtspunkte sind also für die Prüflingenieure genauso wichtig. Ich beschränke mich daher, wie in unserer

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

schriftlichen Stellungnahme, hier auf einige ergänzende Bemerkungen:

Prüfingenieure für Baustatik sind nichts anderes als eine gewisse Zahl von freiberuflich tätigen beratenden Ingenieuren, die vom zuständigen Minister dazu ausgesucht wurden, neben den sonstigen Tätigkeiten eines beratenden Ingenieurs zusätzlich bestimmte Aufgaben im Rahmen der bauaufsichtlichen Belange des Staates zu erfüllen. Bei diesen bauaufsichtlichen Belangen haben aber durch die neue Landesbauordnung gerade die Aufgaben, an denen auch Prüfingenieure beteiligt waren, um ein ganz beträchtliches Maß abgenommen. Das war ja auch so gewollt.

Betroffen davon sind in allererster Linie die Prüfingenieure, die in diesem Bereich eine erhebliche Einschränkung ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren mußten. Sie müssen sich statt dessen mehr auf ihre sonstigen Aufgaben als beratende Ingenieure zurückziehen. Wenn sie nun auch noch die Ihnen gemäß § 83 a der alten Bauordnung im Augenblick noch zustehende uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung entzogen bekommen, würde dies eine weitere Einschränkung ihrer Berufsausübung bedeuten, die sie mit Sicherheit nicht ohne weiteres hinnehmen könnten.

Die Prüfingenieure haben nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie ebenso wenig wie alle anderen davon betroffenen Bauingenieure sich mit dem, was in § 65, Abs. 3 steht, einverstanden erklären können. Die dort getroffenen Formulierungen stellen nicht nur eine Diskriminierung der Bauingenieure dar, sondern sind unseres Erachtens so unzulänglich, daß sie auch nicht durch Verwaltungsvorschriften oder Änderungsgesetze verbessert werden können, weil sie einfach allen Auslegungsversuchen nicht standhalten. Ich glaube, daß auch aus den Beiträgen, die wir hier heute gehört haben, an verschiedenen Stellen die Schwierigkeiten, die dabei entstehen würden, schon klargeworden sind.

Das gilt übrigens, nebenbei gesagt, auch für so undefinierbare Begriffe wie "eine mit der Berufsaufgabe des Architekten/Innenarchitekten/Bauingenieur verbundene Errichtung von Gebäuden". Jeder Versuch zu irgendwelchen Kompromissen muß hier einfach zum Scheitern verurteilt sein. Das einzige, was uns vor permanenten Streitigkeiten und Prozessen bewahren kann, ist, wie die Vergangenheit lehrt, die Beibehaltung der klaren Aussagen, wie sie der § 83 a der alten Landesbauordnung enthält.

Was den Landtag von Nordrhein-Westfalen 1976 bewogen hat, mit den eindeutigen Aufgaben des § 83 a den Architekten und Bauingenieuren in gleicher Weise die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu bestätigen, muß auch heute noch als unverändert gültig angesehen werden, zumal es inzwischen durch weitere höchstrichterliche Entscheidungen erhärtet und verfassungsrechtlich als einzig sachliche Grundlage bestätigt worden ist. Es gibt nichts daran zu deuteln, daß der § 83 a sich bis auf den heutigen

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Tag so bewährt hat, daß nicht der mindeste Anlaß besteht, irgend-
etwas daran zu ändern. Wenn durch die Bauvorlageberechtigung ein
allen Bedürfnissen der Menschen in unserem Lande gerecht werden-
der Ablauf des Baugeschehens sichergestellt werden soll - und
dabei geht es weiß Gott um mehr als nur um Gestaltung -, dann
sind dafür heute erst recht Architekten und Bauingenieure in
gleichem Maße geeignet und nötig. Mit dem, was im § 65, Abs. 3
steht, kann man solche Anforderungen nur sehr ungenügend erfül-
len.

Wir fordern daher den Landtag auf, dem Gesetzentwurf gemäß
Drucks. 10/1968 seine Zustimmung zu versagen und vor einer Ände-
rung der im Augenblick noch gültigen Bestimmungen die Frage der
Bauvorlageberechtigung in ihrer gesamten Problematik zu überden-
ken, einschließlich der gesellschaftlichen Auswirkungen, die eine
gravierende Änderung der geltenden Bestimmungen nach sich ziehen
würde. Mit dem Ziel, die in jeder Hinsicht bewährten Regelungen
des bisherigen § 83 a auch in der neuen Landesbauordnung unverän-
dert zu erhalten. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Lennertz. - Gibt es Fragen an
Herrn Lennertz? - Das ist nicht der Fall. Dann hat als Vertreter
der Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure Herr Bruno Tolxdorf
das Wort.

Dipl.-Ing. Tolxdorf (Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich dank
der Ausführungen meiner Vorredner sehr kurz fassen. Wir, die be-
ratenden Vermessungsingenieure, sind von der Bauvorlageberechti-
gung nur am Rande betroffen - siehe Lageplan; ansonsten nicht.
Dennoch sind wir der Meinung, daß hier die Ingenieure insgesamt
gefordert sind. Folglich plädieren auch wir für die Beibehaltung
des § 83 a der alten Landesbauordnung und bitten die Ab-
geordneten, die neue Regelung, wie sie die Regierung vorsieht,
abzulehnen. In allen übrigen Punkten schließen wir uns besonders
den Ausführungen von Herrn Funcke, dem Sprecher des Kontakt-
Kreis-Bau, an, dem wir selber angehören. - Ich danke.

(Beifall)

Vorsitzender: Noch Fragen an Herrn Tolxdorf? - Das ist nicht der
Fall. Dann darf ich Ihnen zunächst mitteilen, daß der Vorsitzende
des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure BDIV
uns mitgeteilt hat, daß er hier nicht berührt sei und deshalb
an der Anhörung nicht teilnehmen wird. - Ist der Verband Deut-
scher Vermessungsingenieure VDV vertreten? - Das ist nicht der
Fall. Dann rufe ich jetzt für den Verband Selbständiger Ingenieu-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

re VSI Herrn Michel auf.

Dipl.-Ing. Michel (Verband Selbständiger Ingenieure VSI): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Verband der Selbständigen Ingenieure Nordrhein-Westfalen hatte sich seinerzeit dem Kontakt-Kreis-Bau Nordrhein-Westfalen angeschlossen und Herrn Funcke als Sprecher gewählt. Ich bestätige aber auch noch, daß er während der Zeit 1983 - so wie es Herr Funcke vorhin ausgeführt hat - wie ein Rohrspatz geschimpft hat, daß wir unsere Vorstellungen nicht so ausbreiten konnten, wie wir es uns gedacht hatten. Aber das hat sich im Laufe der Zeit wesentlich gebessert, und wir sind auch zufrieden.

Grundsätzlich bitten wir, an der seit vielen Jahren bewährten Regelung, wie sie im § 83 a der alten Landesbauordnung festgelegt ist, auch nach dem 1. 1. 1990 festzuhalten. - Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Michel. - Gibt es Fragen? - Das ist nicht der Fall. Vielen Dank. Dann spricht für den Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes Herr Rolf.

Rolf (Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes vertritt die Interessen der Ingenieure im öffentlichen Dienst, wie es bereits im Namen festgehalten ist. Die berufliche Qualifikation hat dieser Personenkreis durch Ablegung eines Examens an Hochschulen oder Universitäten nachgewiesen bzw. sich erworben.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie für ihre eigenen Belange Ingenieure der Fachrichtung Hochbau, aber auch die Ingenieure des Bauingenieurwesens für die Errichtung von Gebäuden in gleicher Weise geeignet halten. Ferner sind sie in den meisten Fällen auch gleichwertig und in Bauordnungsämtern eingesetzt, also der Behörde, um die es hier heute geht, wenn sie von dem bauvorlagenberechtigten Kreis die Planunterlagen empfangen.

Im § 65 (3) 4. ist ausdrücklich festgeschrieben, daß die Bauvorlageberechtigung für den Personenkreis im öffentlichen Dienst für dienstliche Belange gilt, der die Befähigung zum gehobenen und höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt. Daß schon fast in der Überzahl auch angestellte Ingenieure im öffentlichen Dienst mit gleicher Tätigkeit beschäftigt sind, hat der Gesetzgeber hier unberücksichtigt gelassen bzw. zum Nachteil der angestellten Ingenieure vergessen. Der ZVI vermag nicht einzusehen, warum der oben genannte Personenkreis zwar Bauvorhaben verschie-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

denster Art und Schwierigkeit prüfen und genehmigen darf, aber bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder bei Errichtung eines Wohnhauses für den eigenen Bedarf keine Baugenehmigung einholen darf, weil er für diesen Fall keine Bauvorlageberechtigung besitzt. Ein Leitender Baudirektor eines Bauordnungsamtes, der tagtäglich die schwierigsten Verhandlungen zu führen hat, darf sich sein eigenes Einfamilienhaus, welches ja nach der neuen Landesbauordnung sogar einer vereinfachten Prüfung unterliegt - denn was wird da noch geprüft außer Bauabständen, Einstellplätzen und dergl. mehr; alles andere ist ja in den Bebauungsplänen bereits festgehalten - nicht errichten. Er muß die Unterschrift eines bauvorlageberechtigten Architekten haben. Und Architekt wird man ja nur durch Beitritt in einer Kammer. Ansonsten handelt es sich um Absolventen der Fachrichtung Hochbau.

Das Bauvorlagerecht: Dieses Wort wurde von den Vorrednern vielfach in einem Sinne gebraucht, wie es ja hier gesetzlich gar nicht vorgesehen ist. Wenn von der Wertigkeit und der Differenziertheit der Bildungsabschlüsse gesprochen wird, so hat das mit dem § 65 nichts zu tun, denn hier geht es um das Bauvorlagerecht, sprich: Bauvorlagen einreichen, um eine Baugenehmigung einzuholen. Dies alles ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, daß eine Baugenehmigung lediglich die Erklärung der Behörde darstellt, daß dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Es wird weder die Schönheit, die Ästhetik, noch die Wirtschaftlichkeit, ja nicht einmal die Einpassung in die Umgebung geprüft, wenn man einmal von dem § 12, dem sogenannten Verunstaltungsparagraphen, absieht, in dem festgehalten ist: Ein Bauvorhaben darf nicht verunstaltend wirken. - Dazu muß einer schon sehr, sehr unfähig sein, wenn er solche Dinge macht. Das ist wohl in beiden Berufsgruppen gegeben, weil sich über Geschmack ja bekanntlich streiten läßt.

Abgesehen von diesen Ungereimtheiten werden die Ingenieure des öffentlichen Dienstes von der geplanten Gesetzesänderung jedoch in einer Härte betroffen, wie sie der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Denn dieser gesamte Personenkreis - und es handelt sich hier um zigtausend von Ingenieuren - ist nicht in der Lage, wenn er nicht bis zum 31.12.1987 aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und in die Privatwirtschaft überwechselt, durch Einreichen von Entwürfen seinen Besitzstand zu erlangen. Dies kann vom ZVI nicht hingenommen werden. Er bittet daher alle Landtagsabgeordneten, der geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen, und fordert, da er keinen Regelungsbedarf sieht, die Überleitung des derzeit noch gültigen § 83 a in den § 65 der neuen Landesbauordnung einfließen zu lassen.

(Beifall)

Vorsitzender: Gibt es Fragen zu diesem Beitrag? - Herr Doppmeier!

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

Doppmeier (CDU): Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie sagen, daß, wenn die 1984 beschlossene Regelung 1989 zunächst wieder außer Kraft gesetzt wird, dann konsequenterweise bei den Bauordnungsämtern auch entsprechende Anforderungen bei der Prüfung der Bauvorlagen an die zu prüfenden Personen gestellt werden müßten? Daß also die, die die Bauvorlagen in den Bauordnungsämtern prüfen, die gleiche Qualifikation haben müssen, und daß folglich hier auch Personen ausgewechselt werden müßten?

Rolf: So habe ich das nicht gesagt, aber das wäre logischerweise konsequent. Ich unterstelle mal, daß der Gesetzgeber auch weiß, was er damit getan hat. Er macht es sich ja einfach und sagt, daß Bedienstete im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum gehobenen und höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen, bauvorlageberechtigt für ihre dienstliche Tätigkeit sind. Aber es kommt ja etwas anderes noch hinzu: Für das Prüfen von Baugesuchen wird gar keine Bauvorlageberechtigung verlangt. Das ist ja das Paradoxe - sachliche Argumente sehe ich jedenfalls keine -, daß man den Bauingenieuren das Bauvorlagerecht generell nehmen will, während diejenigen, die es zu prüfen haben - - Ich gehe noch einen Schritt weiter. Leiter von Bauordnungsämtern sind, sehr zum Bedauern unserer Ingenieurkollegen, vielfach Juristen. Da bitte ich Sie festzustellen: Was prüfen die denn noch, worüber Sie sich hier den Kopf zerbrechen?

(Beifall)

Hinzu kommt noch, daß im § 54 die Entwurfsverfasser - und das sind ja die Bauingenieure gleichermaßen - sehr wohl alle Pläne aufstellen dürfen, Berechnungen anstellen, Detailentwürfe machen. Der Plan zum Einholen einer Baugenehmigung besteht ja im Maßstab 1:100. Da können Sie ja nur einen Bruchteil dessen darstellen, was eigentlich dann später gebaut wird. Es steht im § 65 ausdrücklich drin, daß der § 54, nämlich das Recht auf Planung, unberührt bleibt. Er muß auch die Fähigkeiten besitzen, öffentlich-rechtliche Bestimmungen einzuhalten. Nur sie sich dann von der Bauaufsicht bescheinigen lassen - das darf er wiederum nicht. Das ist für mich, der ich im öffentlichen Dienst 35 Jahre und länger war, das Paradoxe an dieser ganzen Gestaltung. Es werden gute und schlechte Entwürfe von beiden Berufsgruppen eingereicht. Ich bin der Meinung, daß sich der § 83 a seit Bestehen bewährt hat und daß es keinen Regelungsbedarf gab, diesen Paragraphen in irgendeiner Form überhaupt zu ändern, es sei denn, es stehen andere Interessen dahinter. Aber nicht die, die mit dem Baurecht verankert sind. Man kann das Baurecht hier nicht mißbrauchen, würde ich sagen, um berufsordnende Maßnahmen zu treffen. Da müßte im Hochschulabschluß drinstehen: Die Absolventen dieses Studiums dürfen keine Gebäude erstellen. Diese Regelung betrifft ja nur Gebäude. Und was Gebäude sind, ist im § 2 der Landesbauordnung festgehalten. Das alles sollen dann die Bauingenieure nicht mehr

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

machen dürfen. Das ist für mich unverständlich.

Vorsitzender: Herr Abgeordneter Hunger zu einer Frage.

Hunger (SPD): Herr Rolf, wollen Sie als Vertreter des Zentralverbandes der Ingenieure des öffentlichen Dienstes dafür eintreten - so habe ich Ihre Ausführungen verstanden -, daß Ingenieure des öffentlichen Dienstes, die als private Bauherren auftreten, eine andere Behandlung erfahren sollen als normale Bürger? Weil Sie den Gesichtspunkt des privaten Bauherren zum Ausdruck brachten.

Rolf: Nein. Diese Frage kann ich klar mit Nein beantworten. Zunächst einmal ist sich der öffentliche Dienst bei der derzeitigen Lage im Baumarkt darüber bewußt - und dafür gibt es dann ja auch die sogenannte Nebentätigkeitsverordnung -, daß er auf diesem Sektor nicht tätig wird. Aber, und so muß ich jetzt zurückfragen: Soll ich als Bauingenieur oder als Ingenieur der Fachrichtung Hochbau - - Die meisten Kollegen im öffentlichen Dienst sind nicht in der Architektenkammer, auch wenn sie Hochbauingenieure sind, weil keine Notwendigkeit dazu besteht, die Berufsbezeichnung "Architekt" zu tragen. Das hat mehr für den Freiberuflichen einen Sinn. Ganz davon abgesehen, daß vielleicht 25 Prozent der Architekten in der Architektenkammer keinen qualifizierten Hochschulabschluß haben.

(Beifall)

Dieses Wort ist hier überhaupt nicht gefallen. Das ging unter "Besitzstandswahrung" sang- und klanglos sehr leicht über die Bühne. Aber Sie wollen doch diesem Kollegen, der Hochbauingenieur und bei einem Hochbauamt tätig ist, deswegen nicht für sein eigenes Bauvorhaben einen Architekten aufzwingen oder ihn für die kurze Zeit seines Bauens Mitglied einer Architektenkammer werden lassen, nur um die Bauvorlagen genehmigt zu bekommen? Das kann doch wohl auch nicht wahr sein.

Hunger (SPD): Mir geht es nur um die klare Feststellung Ihrerseits in dieser Anhörung, daß eine Bevorzugung von Personen des öffentlichen Dienstes bei der Erstellung eines privaten Ein- oder Zweifamilienhauses von Ihnen nicht als Maxime und als Maßstab angesehen wird. Das können Sie hier so erklären?

Rolf: Das kann ich so erklären. Wir wollen allerdings auch keine Benachteiligung. Diesen Anhang möchte ich noch machen. Und der ist gegeben, weil - das sagte Herr Funcke bereits - man nicht davon ausgehen kann, daß jemand, der vor fünf Jahren in den öf-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

fentlichen Dienst getreten ist und die letzten 40 Jahre auch noch im öffentlichen Dienst verbringt und in die Privatwirtschaft wechselt - - Überhaupt wird der Austausch, der auf der einen Seite zwischen öffentlichem Dienst und der Privatindustrie erwünscht ist, dadurch behindert, daß die Regelmäßigkeit der Bauvorlagenberechtigung eben verhindert wird und er damit rechnen muß, daß er durch wer weiß für ein Gesetz dieses Bauvorlagerecht wieder verliert.

Vorsitzender: Weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Ist der Verband unabhängig beratender Ingenieurfirmen anwesend? - Das ist nicht der Fall. Ist die Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure - Vermessung - ABV anwesend? - Das ist auch nicht der Fall.

Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich Ihnen bekanntgeben, daß wir angesichts des glatten Ablaufs der Anhörung durchtagten werden.

Ich rufe nunmehr auf den Fachbereichstag Bauingenieurwesen. Es spricht Herr Professor Fleischmann.

Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann (Fachbereichstag Bauingenieurwesen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche für den Fachbereichstag Bauingenieurwesen. Das ist der freiwillige Zusammenschluß aller Fachbereiche Bauingenieurwesen an den Fachhochschulen der Bundesrepublik sowie an einigen Gesamthochschulen, die noch entsprechende Fachhochschulstudiengänge anbieten.

Hauptzweck unseres Zusammenschlusses war es seinerzeit, die seit Gründung der Fachhochschulen in den einzelnen Bundesländern doch erheblich auseinandergedrifteten Curricula wieder etwas näher zusammenzubringen und die Studienabschlüsse vergleichbar zu machen. Dabei sind unbestreitbare Erfolge erzielt worden. Im Rahmen dieser Zielsetzung muß nun aber auch für uns dafür gesorgt werden - das ist unsere Meinung -, daß vergleichbare Studienabschlüsse zu gleichen Berechtigungen für die Absolventen in den einzelnen Bundesländern führen. Deshalb hat der Fachbereichstag Bauingenieurwesen 1985, als in einzelnen Bundesländern Tendenzen zu einer Einschränkung der Bauvorlageberechtigung erkennbar waren, eine Resolution verabschiedet, die Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordnete, vorliegt und die wir damals an alle Landtage und die zuständigen Minister in der Bundesrepublik versandt haben.

Ich will nur einige Sätze aus dieser Resolution zitieren, weil sie aus meiner Sicht eine gute Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Doppmeier an Herrn Professor Diederichs bringt. Wir haben unter Bezug auf das Zitat von Herrn Minister Dr. Zöpel, daß in Zukunft mehr Verantwortung auf die Bauvorlageberechtigten

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
or

übertragen werde und daß die Übernahme dieser Verantwortung eine entsprechende Qualifikation voraussetze, folgendes festgestellt: "Es ist nicht einsehbar, daß dieses Mehr an Verantwortung von Architekten (ohne zusätzliche Qualifikation) übernehmbar sein soll, von Bauingenieuren aber nicht."

Es kann doch nicht nur um mehr Verantwortung in gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht gehen. Das Mehr an Verantwortung gilt doch ebenso für technisch-konstruktive und wirtschaftliche Belange, vor allem aber auch für die effektive Koordination der Baubeteiligten. Ist dafür, so fragt der Fachbereichstag Bauingenieurwesen, der Architekt wirklich besser ausgebildet?

Ich möchte auf diese Resolution nicht weiter eingehen, ergänzend dazu aber zu der Frage der Zusatzstudiengänge noch etwas sagen. Dieses Thema ist heute morgen, glaube ich, etwas zu kurz gekommen. Die Konferenz der Kultusminister hat überregionale Studienreformkommissionen ins Leben gerufen. Einige Bundesländer haben das für ihren Bereich ebenfalls getan. Vor allem auch Nordrhein-Westfalen. Vorrangiges Ziel war, die Studienzeiten an den deutschen Hochschulen zu verkürzen. Wir haben es vorhin schon gehört: Herr Professor Diederichs hat ausgeführt, daß die deutschen Akademiker, wenn sie in das Berufsleben eintreten, älter sind als die meisten anderen entsprechenden Absolventen auf der Welt.

Straffung eines Studiums - das kann man mit organisatorischen Mätzchen versuchen, aber wenn man wirklich etwas erreichen will, muß man ans Eingemachte gehen. Es müssen also Lehrinhalte konzentriert werden, und die Stoff-Fülle muß reduziert werden. Bei diesen schwierigen Bemühungen haben wir dann in der überregionalen Studienreformkommission Bauingenieurwesen, der ich angehöre, folgende merkwürdigen Erfahrungen gemacht: Fast in jeder Sitzung mußten wir uns mit irgendeiner Interessengruppe auseinandersetzen, welche die Notwendigkeit einer allgemeinen Straffung der Curricula natürlich selbstverständlich einsah, aber für die von ihr besonders wichtig erachteten Lehrinhalte trotzdem eine wesentlich breitere Verankerung im Studium forderte.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Das waren einmal - um nur einige Beispiele zu nennen - die gewerblichen Berufsgenossenschaften hinsichtlich des Unfallschutzes und das war die Arbeitsgemeinschaft "Bau" der Bundesländer, die allein für das öffentliche Baurecht acht von insgesamt etwa 170 Semesterwochenstunden forderte. Und dann kommt die mit Abstand maßloseste Forderung vom Herrn Minister Dr. Zöpel und seiner Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung in Nordrhein-Westfalen". Sie verlangt für eine Berechtigung, die Bauingenieure in Nordrhein-Westfalen bisher und in den meisten Bundesländern nach wie vor mit sechs bzw. sieben Studiensemestern erwerben können, ein Zusatzstudium von drei Semestern, mithin eine Verlängerung des Studiums um mehr als 40 bzw. 50 %.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf das eingehen, was heute morgen schon gesagt wurde, nämlich daß viele Architekten offenbar fachliche Bedenken im Hinblick darauf haben - insbesondere Herr Bühler hat es ausgeführt -, daß ein solches Zusatzstudium überhaupt fachlich sinnvoll zu gestalten ist, und daß man statt dessen ein Zweitstudium anbieten soll. Zweitstudien sind vor allen Dingen teuer. Ob aus diesem verlängerten Studium oder aus diesem Zweitstudium bessere Ingenieure bzw. Architektengineure/Ingenieurarchitekten hervorgehen, steht doch zu bezweifeln.

Ich möchte Sie daher fragen, meine Damen und Herren Abgeordnete, wie Sie eine solche abenteuerliche Verlängerung des Studiums national und international verantworten wollen. Das ist doch auch dann noch ungeheuerlich, wenn man einmal davon ausgeht, daß nur ein Teil der Absolventen das Zusatzstudium wählt. Ein anderer Teil wird - das weiß ich aus Erfahrung - diesen Zusatzstudiengang als willkommenes Parkstudium benutzen. Das wollen wir eigentlich auch nicht. Denn das kostet den Steuerzahler Geld.

Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Arbeitskreises Baubetrieb Nordrhein-Westfalen, die Ihnen ebenfalls vorliegt. In dieser Stellungnahme hat sich der Arbeitskreis sehr eingehend mit der Problematik des Zusatzstudiengangs auseinandergesetzt.

Ich möchte abschließend an Sie appellieren, meine Damen und Herren Abgeordnete, den Kräften des freien Marktes, der im großen und ganzen doch funktioniert hat, weiterhin zu vertrauen und keine zusätzlichen teuren Reglementierungen einzuführen. Die meisten Bauvorlagen wurden bisher von Architekten eingereicht und werden auch in Zukunft von Architekten eingereicht

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

werden. Diesem Prozentsatz entsprechend sind die guten und die mangelhaften verteilt; das wurde vorhin schon gesagt. Der Bauingenieur muß aber grundsätzlich die Berechtigung haben, selbst als Koordinator aufzutreten und den Architekten nur als Fachplaner heranzuziehen.

Vorsitzender: Gibt es Fragen an Herrn Professor Fleischmann?
- Das ist nicht der Fall.

Für den Arbeitskreis "Bauvorlageberechtigung" der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen rufe ich Herrn Professor Bangert auf.

Prof. Dr. Bangert (Arbeitskreis "Bauvorlageberechtigung" der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Es fällt mir schwer, mein Konzept noch zu verfolgen, nachdem sich schon so viele Kollegen in meinem Sinne geäußert haben. Ich will mich also auf einige Dinge beschränken, die vielleicht noch nicht oder noch nicht so gesagt worden sind, wie ich das vielleicht gern gesagt hätte.

Vorab muß ich feststellen, daß die Fachbereiche Bauingenieurwesen der Fachhochschulen unseres Landes und wohl auch die entsprechenden Fachbereiche der wissenschaftlichen Hochschulen die Neuregelung der Bauvorlageberechtigung für die Bauingenieure einmütig ablehnen und daß sie die Bitte äußern, wieder zum Status quo ante zurückzukehren, d. h. eine Wiedereinführung der alten, doch sicherlich nicht unbedingt schlechten Regelung fordern. Das vorweg.

Es gibt eine Menge Gründe, die durch die einzelnen Fachbereiche und die Fachbereichsräte zusammengetragen worden sind. Diese liegen dem Ausschuß zur Beratung vor, so daß ich darauf nicht im einzelnen einzugehen brauche. Sie sind seinerzeit durch den Minister für Wissenschaft und Forschung angefordert worden, um sie der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Ich darf vielleicht noch ein Wort zu dieser Kommission verlieren. Sie wissen, daß diese Kommission bei der ersten Novellierung der Bauordnung mit einer gewissen Vorgabe ins Leben gerufen worden ist, von der ich meine, daß sie die Arbeit der Kommission in einer Weise eingeengt hat, die der Sache nicht angemessen war, und daß sie - das ist vielleicht noch schlimmer - das Beratungsergebnis zumindest in der Tendenz vorgab. Es blieb der Kommission die - für meine Begriffe - bescheidene Aufgabe, für den Bauingenieur eine Zusatzausbildung in Architektur zu formulieren, die es ihm bei erfolgreichem Abschluß ermöglicht, die Berufsbezeichnung Architekt zu erwerben und damit uneingeschränkt bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 zu werden. Die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung der Architekten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 war für die Kommission ebenso als gegeben hinzunehmen wie die nach § 65 Abs. 3 Nr. 2

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

eingeschränkte Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure. Eine Untersuchung über die aus dem Bauordnungsrecht herzuleitenden Voraussetzungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung und eine hieran anschließende Wertung der bestehenden Ausbildungsgänge der Architekten und Bauingenieure mit dem Ziel, festzustellen, in welchem Umfang in welchem Ausbildungsgang Defizite bestehen, die einer uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung entgegenstehen, war aufgrund der Aufgabenstellung nicht möglich, obwohl sie der Sache sicherlich dienlich gewesen wäre. Herr Kollege Diederichs hat in dieser Richtung schon einiges gesagt.

Das Bauordnungsrecht - auch das ist mehrfach angeklungen - ist ein Teil des Sicherheitsrechts. Es gibt eine sogenannte bauordnungsrechtliche Generalklausel; das ist der § 3 Abs. 1, der, soweit ich das in Erinnerung habe, mit dem entsprechenden Paragraphen der Musterbauordnung deckungsgleich ist und der sehr umfassend festlegt, was hinsichtlich der Gefahrenabwehr im einzelnen zu beachten ist. Dementsprechend dient auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Obergerichte das Bauvorlagerecht vornehmlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz des Bauherrn. Das kann man in den einschlägigen Kommentaren nachlesen. Die Gestaltung der Gebäude tritt gegenüber den vorgenannten Forderungen deutlich in den Hintergrund. Der einschlägige Paragraph wurde schon von einem meiner Vorredner genannt. Interessant ist für mich die Tatsache, daß der Verunstaltungsparagraph in der Novelle deutlich magerer ausgefallen ist als der entsprechende § 14 der alten Bauordnung. Das ist auch eine Sache, die mir zu denken gibt, zumal wenn ich hier von den Kollegen Architekten höre, daß die Gestaltung mehr in den Vordergrund gerückt werden muß. Ich frage mich als nüchtern denkender Mensch, warum in der Novelle die Formulierungen etwas lockerer gehandhabt worden sind, wenn das, was die Architekten hier in den Raum stellen, tatsächlich gegeben sein sollte.

Abweichend von den gesetzten Vorgaben, nämlich die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in den Vordergrund zu stellen, erheben die Architekten, insbesondere die Kammer und die Verbände, die Gestaltung zum einzigen Kriterium hinsichtlich der Frage nach der Bauvorlageberechtigung. Es wurde heute morgen schon von dem Primat der Gestaltung gesprochen. Zu dem Bestreben der Architekten, die Gestaltung als alleinigen Maßstab in die Diskussion einzuführen, erlauben Sie mir bitte ein Zitat. Der Staatssekretär des Bundesbauministeriums, Herr von Loewenich, hat auf dem Forum der Bundesarchitektenkammer zur Architektenausbildung am 23. Januar 1986 in Bonn einen Vortrag

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

gehalten. Er hat dabei einige sehr interessante Ausführungen gemacht. Unter anderem hat er gesagt:

"Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß das Studium an den Hochschulen und Fachhochschulen zu einseitig darauf ausgerichtet ist, den jungen Architekturstudenten zum gestaltenden Planer heranzubilden. Die klassischen Ausbildungsinhalte haben ein zu großes Übergewicht. Das gilt zum Beispiel für das gestaltende Entwerfen, das darstellende

Zeichnen, die Baugeschichte und die Stadtbautheorie. In diesem Bereich ließe sich manches straffen für eine gründlichere Vorbereitung auf die anderen Aufgaben des Architekten. Der Architekt hat nicht nur gestaltender Planer zu sein. Als bauleitender Architekt ist er auch für die Umsetzung seiner Pläne verantwortlich. Er muß fähig sein, ein mängelfreies Bauwerk zu wirtschaftlichen Preisen in einer angemessenen Bauzeit zu erstellen."

Diese Forderungen des Herrn von Loewenich müssen in die Studienpläne der Architekten weitgehend noch eingearbeitet werden. Ich meine, in den Studienplänen der Bauingenieure sind sie bereits erfüllt. Im übrigen hat Herr von Loewenich bei diesem Vortrag ausdrücklich nicht nur für den Bundesbauminister, sondern zugleich für die Bauverwaltungen der Länder und Kommunen sowie für die Bauwirtschaft gesprochen. Das möchte ich betonen.

Auch hinsichtlich der Gefahrenabwehr - Herr Funcke hat das schon angedeutet - dürften die Bauingenieure die qualifizierte Ausbildung erhalten. Es bleibt, wie der Bericht der Kommission ausweist, ein Defizit von 76 Semesterwochenstunden in der Gestaltung, das sich rein rechnerisch aus dem Vergleich der Studienpläne der Architekten und der Bauingenieure ergibt, ein Defizit, das weder aus gesetzlichen Vorschriften noch aus Forderungen der Baubehörden oder der Bauwirtschaft herzuleiten ist; das Defizit ist vielmehr unter Berücksichtigung eines Lehrangebots an Gestaltung ermittelt worden, das nach den Ausführungen des Herrn von Loewenich einer Straffung bedarf. Ich bitte das zu bedenken.

Im übrigen sollte ich vielleicht anmerken - das wurde eben auch schon von Herrn Kollegen Fleischmann angesprochen -, daß insbesondere bei den Studiengängen Architektur unser Wissenschaftsminister dabei ist, mit Kommissionen Studienpläne zu erarbeiten, die eine Straffung der Lehrinhalte und vor allen Dingen auch eine Verlagerung der Stoffinhalte auf den technischen Bereich vorsehen. Auch das ist vielleicht im Hinblick auf die Überlegungen zur Bauvorlageberechtigung von Interesse.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Es tauchte schon einmal die Frage nach dem Anteil der Bauingenieure an der Gestaltung auf. Ich glaube, wir sind uns alle darin einig, daß es in unserem Land deutlich weniger Bauingenieure gibt als Architekten und daß von diesen wenigen Bauingenieuren nur ein Bruchteil von dem bisherigen Recht der Bauvorlageberechtigung tatsächlich in irgendeiner Form Gebrauch gemacht hat. Wenn man nun seitens der Architekten sagt, alles, was an Gestaltung mißlungen ist, geht auf das Konto der bösen Bauingenieure, so muß ich doch Zweifel anmelden, ob das tatsächlich der Fall ist. Man müßte doch einmal die Zahlen auf den Tisch packen. Da der Nachweis der Versicherungspflicht jetzt bei der Architektenkammer geregelt wird, müßten dort eigentlich Zahlen darüber vorhanden sein, wer tatsächlich Bauvorlagen macht, so daß man über diese Zahlen vielleicht auch einmal eine Aussage darüber machen kann, wie hoch überhaupt der Anteil der Bauingenieure bei den Bauvorlagen Einreichenden ist.

Ich meine also, hier wird ein Berufsstand zum Buhmann gestempelt; damit werden die Probleme abgewälzt. Dagegen sollte man sich doch sehr energisch wehren.

Herr Beu, Sie haben heute morgen die Selbstzuteilung bei der Bauvorlageberechtigung angesprochen. Sie haben - darin stimme ich Ihnen in vollem Umfang zu - gesagt, es dürfte keine Selbstzuteilung bei der Bauvorlageberechtigung geben. Ich frage mich: Wer hat denn hier zugeteilt? Die Bauingenieure doch sicherlich nicht. Bisher hat man uns ja nur etwas genommen. Wir kämpfen halt dafür, daß uns das, was uns genommen worden ist, in irgendeiner Form wieder zurückgegeben wird. Da kann man doch nicht sagen, daß wir versucht haben, von dem Speck etwas abzuschneiden. Ich will Ihnen nicht unterstellen, daß Sie vielleicht diejenigen waren. Aber ich weiß nicht; an Ihrer Stelle hätte ich vielleicht in dieser Hinsicht etwas Zurückhaltung geübt.

Ich meine, wir sollten doch den alten Stil, der über Jahrzehnte zwischen den Architekten und den Ingenieuren gepflegt worden ist, wieder pflegen, diese Gegensätze beerdigen und vielleicht doch wieder zu einer Lösung kommen, die alle Seiten in irgendeiner Form zufriedenstellt. Es geht den Bauingenieuren nach meiner Auffassung vorrangig um ihr Selbstverständnis, gar nicht so sehr um das Recht, - sagen wir es ruhig - Geld zu verdienen. Der Anteil der Bauingenieure, die in irgendeiner Form Bauvorlagen machen, ist sicherlich gering. Ich meine, darüber braucht man nicht zu diskutieren.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Die Bauvorlageberechtigung war ein Bestandteil des Berufsbilds des Bauingenieurs. Das sollte uns erhalten bleiben. Die Bauingenieure möchten, der bewährten Tradition und ihren Fähigkeiten entsprechend, nach wie vor gleichberechtigt neben den Architekten tätig werden und natürlich in dem gleichen Maße wie die Architekten bauvorlageberechtigt sein.

Abg. Schultz (SPD): Herr Professor Bangert, habe ich Ihren Beitrag insoweit richtig verstanden, als Sie sagen, materiell ist die Sache für uns gar nicht so wichtig; sie hat immaterielle Bedeutung?

Prof. Dr. Bangert: Vorrangig.

Abg. Doppmeier (CDU): Herr Professor Bangert, sind die nach dem Gesetzentwurf uneingeschränkt Bauvorlageberechtigten in der Lage, für alle Bauvorhaben die Bauvorlagen auch tatsächlich zu erstellen?

Prof. Dr. Bangert: Meinen Sie das auf die Architekten und auf die Bauingenieure bezogen?

Abg. Doppmeier (CDU): Ich spreche von den uneingeschränkt Bauvorlageberechtigten.

Prof. Dr. Bangert: Also auf den gesamten Kreis bezogen. - Das ist ein Problem. Herr Diederichs hat dazu heute morgen schon einiges gesagt. Es gibt sicherlich in Anbetracht der Tatsache, daß das Bauen immer komplexer wird, die Forderung, bei der Ausbildung der Architekten und der Bauingenieure in irgendeiner Form sich den neuen Anforderungen anzupassen, so daß ich meine, man muß sicherlich ständig am Ball bleiben und versuchen, die Ausbildung zu aktualisieren mit dem Ziel, die Forderungen, die auch Herr von Loewenich aufgestellt hat, optimal zu erfüllen. Das ist aber ein Thema, das sicherlich für die Bauingenieure u n d für die Architekten relevant ist.

Ich bin Konrektor meiner Fachhochschule für Planung und Finanzen und sitze unseren Architekten ständig im Nacken mit dem Ziel, z. B. die technischen Fächer etwas mehr in den Vordergrund zu bringen, beispielsweise die automatisierte Datenverarbeitung in das Geschäft einzubringen. In dieser Hinsicht gibt es erhebliche Defizite. Mir ist es nach drei Jahren hartnäckigen Kleinkriegs gelungen, die Mathematik als Pflichtfach in die Studienordnung der Architekten einzuführen. Das nur als Beispiel. Es gibt also Defizite. Wir bei den Bauingenieuren - das als Gegenbeispiel, damit die Architekten nicht meinen, ich wollte unbedingt den Kleinkrieg heraufbeschwören - sind mit unseren Architekten beispielsweise darüber ständig im Gespräch,

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

wie wir die Baukonstruktion im Hinblick auf eine Optimierung intensivieren können. Wir haben seit vielen Jahren einen Architekturkollegen, der die Baukonstruktion bei den Bauingenieuren abdeckt. Es ist also auch eine Verzahnung gegeben. Wir schlagen uns nicht; wir arbeiten auch zusammen.

Abg. Püll (CDU): Herr Professor Bangerk, wie beurteilen Sie die Frage der uneingeschränkten Besitzstandswahrung und die Überlegung, für die Zukunft ganz bestimmte Ausbildungsgänge vorzuschreiben und vorzusehen.

Prof. Dr. Bangerk: Das ist aus dem Handgelenk schwer zu beantworten. Einige Länder - beispielsweise Bremen und Schleswig-Holstein - haben sich dadurch aus der Affäre gezogen, daß sie eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Architekten und für Bauingenieure eingeführt haben, jeder für sein Fachgebiet. Damit kann man natürlich einige Probleme umschiffen. Ob das eine optimale Lösung ist und ob das vernünftig ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Man muß wohl erst einmal abwarten, ob sich das als Lösung erweist.

Vorsitzender: Es spricht jetzt für die Fachschaften des Bauingenieurwesens in Nordrhein-Westfalen Herr Ralph Ebner.

Ebner (Fachschaften des Bauingenieurwesens in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchten sich die Studenten des Bauingenieurwesens in Nordrhein-Westfalen bei Ihnen für die Gelegenheit bedanken, hier unseren Standpunkt darstellen zu dürfen, auch wenn unsere Vorbereitung für den heutigen Tag recht dürftig ausfallen mußte, weil wir erst gestern auf telefonischem Wege nachträglich eingeladen worden sind.

Seit längerer Zeit haben wir aufmerksam die Stellungnahmen der Parteien und einzelnen Verbände zur neuen Landesbauordnung verfolgt. Die Tatsache, daß unsere existentiellen Ansprüche von niemandem vertreten wurden - das muß ich korrigieren; heute morgen sah es ganz anders aus -, zwang uns, aktiv zu werden. Das Bauvorlagerecht ist für uns ein so wesentlicher Kernpunkt für unsere zukünftige Tätigkeit als Bauingenieure, daß wir es nicht auslassen dürfen, Ihnen unsere Situation darzustellen.

Sollte die Drucksache 1968 verabschiedet werden, bedeutet das für uns: Wir können keine Bauanträge bei der Behörde stellen. Die Möglichkeit, das Bauvorlagerecht doch noch zu erhalten, ist an die Bedingung gebunden, daß das Studium um mindestens vier Semester verlängert wird. Heute morgen haben wir sogar davon gehört, daß man vorschlägt, ein Zweitstudium einzuführen. Das

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

bedeutet aber für jeden einzelnen Studenten weitere fünf bis sechs Jahre Studium - nicht nach den gesetzlichen Regelstudienzeiten, sondern nach der durchschnittlichen Regelstudiendauer, die wir nach den statistischen Zahlen haben. Und das in einer Zeit, in der man allgemein über die Verkürzung der Studiendauer nachdenkt. Außerdem ist es uns angesichts der desolaten finanziellen Lage an den Universitäten ein Rätsel, wie das Land diese zusätzlichen Studienplätze bereitstellen will. Denn die Zweitstudienplätze, die dann die Ingenieure beanspruchen, fehlen den anderen Architekturstudenten. Architektur ist immer noch ein Numerus-clausus-Fach, d. h. es gibt mehr Bewerber für das Architekturstudium als Plätze vorhanden sind. Und dann soll ich als Ingenieur davon auch noch einen Platz bekommen? Es ist mir ein Rätsel, wie Sie diese Plätze bereitstellen wollen.

Die zusätzlichen Belastungen für den einzelnen Studenten will ich gar nicht genau ausführen. Nur, mich würde interessieren, wer von Ihnen bereit wäre, mir persönlich über einen Zeitraum von zehn Jahren das Studium zu finanzieren. Als Student verdiene ich nichts oder nur erschreckend wenig. An BAföG für zehn Jahre ist nicht zu denken; darüber brauchen wir nicht zu reden. - Das sind ein paar Probleme, die man dabei vielleicht auch einmal bedenken sollte.

Zu einem ganz anderen Punkt. Als Student muß ich doch fragen: Besitzstand, was ist das? Ist es überhaupt legitim, immer nur an dem festzuhalten, was man erreicht hat, und dabei gar nicht an den Nachwuchs zu denken? Sollen denn aus Nordrhein-Westfalen wirklich alle zukünftigen Bauingenieure auswandern? Man behält zwar die freie Studienwahl und damit die freie Berufswahl; den Berufsstandort muß man aber wohl ins nationale Ausland verlegen. Denn dort, siehe Berlin, kann ich den Beruf ausüben, der mich fasziniert und der mir von den zur Zeit Tätigen vorgeführt wird. Denn was bedeutet das Bauvorlagerecht für einen freischaffenden Architekten oder Bauingenieur? Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure weist aus, daß der Honoraranteil für die Bauvorlage zu niedrig ist, als daß man sich ernsthaft darüber streiten müßte. Das Bauvorlagerecht sichert aber den Kontakt zum Bauherrn und ist damit entscheidend für den Auftragseingang. Denn wer vertraut mir die Ausführung eines Bauvorhabens an, dessen Genehmigung ich nicht beantragen kann?

Ich frage mich wirklich: Warum studiere ich denn weiter? Wir lernen nicht nur, wieviel Stahleinlagen in eine Betonplatte einzulegen sind; das vorrangige Studienziel ist vielmehr, als Tragwerkskonstrukteur eine gestalterisch ansprechende Lösung überhaupt baubar zu machen. Wollen Sie mir jegliche künstlerische Fähigkeit absprechen, nur weil ich mich mehr mit der Durchführung und Verwirklichung als mit dem Entwurf beschäftige? Überhaupt müssen wir uns fragen, warum wir nach unserem

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Studium nicht für fähig gehalten werden, eine Bauvorlage einzureichen. Von wesentlichem öffentlichen Interesse sind die Standsicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die Gestaltung. Alle drei Bedingungen sind als absolut gleichrangig einzustufen. Ehrlicherweise ist dem Architekten der bessere Ausbildungsstand in bezug auf die Gestaltung zuzuerkennen; im Gegenzug dazu ist aber dem Ingenieur ebenso eindeutig der bessere Ausbildungsstand in Fragen der Tragwerksplanung und damit der Sicherheit zu bescheinigen. Wenn die Anforderungen heute aber nur im Team gleichwertiger Partner optimal erfüllt werden können, ist es nicht zu rechtfertigen, die wesentlichen Entscheidungen nur einem zu überlassen.

Alle hier angerissenen Punkte bestätigen, daß die bisher geübte Praxis keiner Änderung bedarf. Der bisherige Verfahrensablauf hat sich bestens bewährt, was die Beibehaltung in anderen Bundesländern bestätigt. Wir bitten daher nachdrücklich, das uneingeschränkte Bauvorlagerecht für Bauingenieure aufrechtzuhalten.

(Beifall.)

Vorsitzender: Ich rufe jetzt Herrn Merker für den Bund der Selbständigen auf.

Merker (Bund der Selbständigen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Bund der Selbständigen umfaßt an sich alle Selbständigen. Daher schlagen in unserer Brust drei Herzen. Wir haben Bauingenieure, wir haben Architekten, wir haben die Handwerker, aber was wir in erster Linie haben, sind Bauherren. Wenn man sich vorhin beschwert hat, daß die Bauingenieure in der Kommission nicht hinreichend vertreten waren, dann weiß ich nicht, ob nicht die Bauherren, die Auftraggeber die größte Minderheit in dieser Kommission waren. Darüber sollten wir mal nachdenken.

Wenn der Bauherr zu einem geht - ob es ein Bauingenieur oder ein Architekt ist -, fragt er ihn, darfst du mir ein Baugesuch machen. Wenn der ja sagt, dann sagt sich der Bauherr, der kann alles, ganz egal, was das für ein Haus ist, ob das ein Stall ist, ob das eine Fabrik ist oder ob das ein Wohnhaus ist. Davon geht der Bauherr aus. Er kennt die Unterschiede nicht. Das sollte man einmal berücksichtigen.

Die Frage, ob die Gestaltung oder die Tragwerksplanung wichtiger oder weniger wichtig ist, interessiert den Bauherren an sich nicht. Trotzdem will er natürlich ein vernünftiges Haus, und er will in dem Haus möglichst lange wohnen. Er will also beides. Es müßte also - da es sehr viele Bauherren und sehr viele

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Aufgaben gibt - an der Vorlageberechtigung sehr deutlich ablesbar sein, was kann der Mann. An sich ist es vom Grundsatz her fragwürdig, ob es überhaupt einen gibt, der eine uneingeschränkte Vorlageberechtigung haben kann. Das ist die große Frage.

Nun die zweite Frage. Damit kommen wir auf die Gestaltung. Ich kann das ruhig sagen, denn ich bin selbst Architekt und seit 30 Jahren selbständig, habe mich mit Tragkonstruktionen beschäftigt, habe mich mit allem beschäftigt, mache heute Wärmeschutz und alles selbst; aber das hat hiermit nichts zu tun. - Gestaltung ist doch ein Teil der Baukunst. Was ist Baukunst? Das ist Konstruktion, d. h. Bau, das ist eine Darstellung, die Gestaltung, und - das ist ganz wichtig; darüber wurde noch gar nicht gesprochen - das ist die Funktion des Gebäudes. Was nützt mir der schöne Raum, wenn nachher nichts funktioniert? Das sind die drei Punkte. Die alte Geschichte - manche haben auch einmal Baugeschichte gehört - lehrt, daß an sich - wenn wir von Besitzstandswahrung sprechen - der Besitzstand vor dem ersten Weltkrieg darin bestand, daß der Architekt die Vorlage eingereicht und vier Zeilen Statik gemacht hat; damit war es erledigt. Das war einmal. Von Besitzstand zu sprechen ist doch irgendwo falsch. Alle Bauschaffenden sollten sich dazu durchringen, daß jeder in seinem Bereich bauvorlageberechtigt sein sollte. Da sollten wir uns nicht über Gestaltung streiten. Gestaltung traue ich dem Bauingenieur genauso zu wie dem Architekten. Denn Kunst kann man nicht lernen, die hat man intus. Das sollte man sich überlegen.

Wenn die Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure beschränkt wird, dann bitte für alle konstruktiven Bauten den Bauingenieuren das Bauvorlagerecht. Denn es ist - ich als Architekt sage das bewußt - einem Architekten genauso zumutbar, als Fachberater beim Ingenieur zu arbeiten, wie es dem Ingenieur zumutbar ist, beim Architekten zu arbeiten, was üblich ist.

(Beifall.)

Zum Innenarchitekten - das hat sich erübrigt -; er soll selbstverständlich in seinem Bereich vorlageberechtigt sein, obwohl ich da etwas vorsichtig bin. Ich kenne sehr viele Innenarchitekten. Ich halte nichts davon, ihnen die Vorlageberechtigung für das Erstellen ganzer Gebäude zu geben. Das machen sie zu selten.

Jetzt kommt die berühmte Klausel von zwei Jahren; das ist das wichtige. Meine Damen und Herren, alle hier im Raum sind irgendwie länger im Beruf. Wir haben alle eine Ausbildung gehabt, und wir haben alle unser Wissen in der Erfahrung erworben. Die Erfahrung ist das wichtigste. Daher ist der Bund der

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Selbständigen in jeder Beziehung gegen die Verkürzung auf zwei Jahre, und zwar aus dem einen Grund: Die Alten haben die Erfahrung, und bei den Jungen sind zwei Jahre zu wenig. Der Architekt, der Diplomingenieur muß zwei Jahre Erfahrung machen - Gott sei Dank ist es so -, damit er überhaupt vorlageberechtigt wird. Angesichts der Berufsausbildung habe ich doch gewisse Zweifel. Mein Sohn hat gerade sein Diplom gemacht. Ich bezweifle, daß die Berufsausbildung des Ingenieurs das alles in zwei Jahren nachholt. Denn das wichtige ist die Bauleitung. Die Bauleitung ist doch sehr verschieden. Zugegeben, bei der Tragkonstruktion verläßt sich der Architekt mehr oder weniger auf die Statik und auf das Können der Firma. Seien wir ganz offen. In der Ausbauplanung verläßt sich der Bauingenieur mehr oder weniger auf das Wissen und Können der Handwerker. Mit Türen usw. hat er nichts am Hut. Wir wissen das von unseren Handwerkern. Die sagen ganz offen: Wenn einer nicht sechs, sieben Jahre im Beruf war, dann sagt er uns sowieso, mach du das, du kannst das besser. - Das sind die Realitäten. Das sollte man sich einmal überlegen.

Wir vom Bund der Selbständigen sind der Meinung, die zwei Jahre auf keinen Fall; eine Einschränkung der Vorlageberechtigung sollte wirklich auf Berufszweige bezogen werden, d. h. Bauingenieure für die vollständige Konstruktion, Innenarchitekten für Umbauten, soweit sie im Rahmen der Innenarchitektur liegen. Man kann darüber streiten, ob es bezüglich der Vorlageberechtigung der Architekten heute oder morgen Einschränkungen geben muß; denn so all-round sind wir auch nicht. Haben Sie einen, der alle die Bauten, die wir im Studium gemacht haben, auch vorgelegt hat? Nein. Der eine hat sich auf Einfamilienhäuser, der andere auf Wohnhäuser, der dritte auf Geschäftshäuser spezialisiert. Das sollte man sich genau überlegen.

Eines ist ganz wichtig. Was ist schon Besitzstand? Der Spezialist ist doch normalerweise mehr. Warum wehrt man sich eigentlich, Spezialist zu sein?

Ich möchte nicht, daß diese Bauordnung in fünf oder sechs Jahren schon wieder geändert wird. Warum soll man nicht in die Zukunft gucken? Die Zukunft ist das Spezialistentum. Warum ist es eigentlich eine Schande, wenn man auch bei der Bauvorlageberechtigung auf sein Spezialistentum festgelegt wird?

Noch eine Schlußbemerkung. Denkt bitte an die Bauherren! Die sind hier überhaupt nicht erwähnt worden.

Vorsitzender: Als nächstes spricht Herr Diplomingenieur Haderer für die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Haderer (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es wird natürlich sehr schwer fallen, nach Herrn Merker, der so eindrucksvoll gesprochen hat, Ihre Aufmerksamkeit in gleicher Weise zu gewinnen. Ich möchte mich aber auch deshalb kurz fassen, weil vieles von dem, was in meinem Manuskript steht, schon gesagt wurde.

Ich spreche als Bauingenieur zu Ihnen. Ingenieure haben nun einmal die Eigenart, daß sie gern überzeugt werden wollen. Im Jahr 1984, als Sie das Gesetz beschlossen haben, haben wir nicht die Überzeugung gewonnen, daß das, was Sie in dieser Sache beschlossen haben, richtig war. Deshalb ist heute soviel Widerstand von den Ingenieuren geäußert worden, die mit der jetzigen Regelung nicht zufrieden sind. Bei der Verabschiedung des Gesetzes haben verschiedene Herren aus Ihrem Kreis gesprochen; es hat aber auch der Minister gesprochen. Er hat seinerzeit gesagt, ihm wäre es eigentlich am liebsten, wenn in Sachen Bauvorlageberechtigung alles beim alten bliebe. Da er nicht rechtsunkundig ist, haben wir angenommen, er wird für seine Aussage Gründe gehabt haben.

In den Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie arbeiten viele Bauingenieure, die von den Neuregelungen, die Sie beschlossen haben, betroffen sind. Diese Ingenieure sind enttäuscht, verbittert und empört über die ungerechtfertigte Einschränkung ihrer bis zum Jahr 1984 geltenden Rechte, auch wenn derzeit eine Übergangsregelung bis 1990 besteht. Wenngleich sich bei uns die Stimmung über das empfundene Unrecht nicht in Demonstrationen äußert, so haben wir doch eine Umfrageaktion gemacht, die bisher etwa 2 000 Unterschriften erbracht hat. Der Rücklauf beträgt etwa 50 %. Wir werden Ihnen und dem Ministerium diese Unterschriftenliste zum Nachprüfen überreichen.

Herr Merker, ich möchte einen Hinweis auf die Auftraggeber geben. Als unsere Unterschriftenaktion bei den Auftraggebern bekannt wurde, haben sich verschiedene Auftraggeber aufgerappelt und gesagt, dazu müssen wir auch Stellung nehmen. Es gibt einige Auftraggeber, die es sich sehr wohl aussuchen wollen, ob sie, unbeeinflußt von der Bauaufgabe, einen Bauingenieur oder einen Architekten als Betreuer einschalten wollen. Vieles, was Sie richtigerweise ausgeführt haben, ist durch den § 54 in der Bauordnung geregelt.

Herr Vorsitzender, ich hatte die Ehre, im Jahr 1974 zum erstenmal bei Ihnen mitzuwirken, als es um das Bauvorlagerecht ging. In unserer bescheidenen Mitwirkung sind wir damals einig geworden. Wir haben seinerzeit den Handwerksmeistern die Bauvorlageberechtigung genommen und haben ihnen einen sogenannten Besitz-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

stand für Einfamilienhäuser zugewiesen, der meines Wissens auch noch gilt. Wir sagten uns damals, daß die Unternehmen in der Zukunft letztlich wahrscheinlich von Bauingenieuren geführt werden, weil einfach der Trend in Richtung auf die qualifiziertere Ausbildung ging. Man hat natürlich versucht, auch in dieser Hinsicht den Unternehmensbereich aufzubessern. Da 1976 die Ingenieure mit den Architekten uneingeschränkt bauvorlageberechtigt waren und sein sollten, haben wir dies unseren Handwerksmeistern unter Schmerzen beigebracht.

Wenn Sie jetzt aber den Ingenieuren die Rechte beschneiden, ist das Maß übertoll. Die Ingenieure bei uns müssen sich fragen, ob sie denn seit 1977 die Gebäude verunstaltet haben. Gibt es dafür etwa Nachweise? Wir begreifen und verstehen nicht, warum Sie uns nun ein Recht nehmen - das wir wahrscheinlich überwiegend nicht in Anspruch genommen haben -, dies aber nicht in gleicher Weise bei den Architekten tun. Auch die Architekten machen nicht alle in gleicher Weise Bauvorlagen.

Es soll doch offenbar - um das einmal beim Namen zu nennen - der Architekt vor der Konkurrenz der Ingenieure geschützt und somit ein Reservat für Architekten geschaffen werden. Dies werden wir nicht hinnehmen. Wir geben dafür viel Geld aus, weil es uns natürlich auch woanders trifft. Herr Professor Banger hat es gesagt. Bei uns ist das in erster Linie ein Standesproblem, das aber auch ins Herz geht.

In wesentlichen Bereichen, nämlich der Sicherheit, des Brandschutzes, der bauphysikalischen Belange, wendet sich die Bauordnung an die Bauingenieure. Wenn sie nun dieses Recht der Bauvorlageberechtigung beschneiden, dann müssen wir darin doch eine Diskriminierung sehen. Diese Diskriminierung wird durch die Begründung zum Gesetzentwurf noch verstärkt, nämlich durch die Begründung zu den neuen Vorschriften über die Vorlageberechtigung für Innenarchitekten. Ich spreche jetzt nicht gegen das Vorlagerecht für die Innenarchitekten. Aber wenn es in der Begründung heißt, daß die Innenarchitekten eigentlich nur dort eine Vorlageberechtigung benötigen, wo es um wichtige Dinge geht, wo sie natürlich den Fachplaner, also den Bauingenieur, zusätzlich benötigen, muß es uns doch treffen, wenn man den Innenarchitekten das Vorlagerecht gibt, den Bauingenieuren aber nicht.

In der Begründung zum neuen Bauvorlagerecht ist mehrfach gesagt worden, jeder solle das Erlernte ausüben. - Das tun die Ingenieure längst. In den seltensten Fällen bleiben dort, wo die Ingenieure planen, die Architekten unberücksichtigt. Es ist unbegründet geblieben, warum es keine Einschränkung des Vorla-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

gerechts für Architekten geben soll. Es ist eklatante Unkenntnis und eine weitere Diskriminierung, den Bauingenieuren zu bescheinigen, ihre Ausbildung beschränke sich im Bereich der Gebäude auf Produktions- und Lagerhallen.

Zu welch grotesken Abgrenzungsschwierigkeiten wird das Bauvorlagerecht führen! Ich möchte mir die Beispiele, die schon genannt worden sind, ersparen.

Letztlich wollen die Ingenieure keine Architekten werden. Ein Zusatzstudium ist unnötig und wird allseits - nicht nur von uns - abgelehnt. Sogar bei den Architekten, denen es noch nicht einmal weit genug geht, stößt es auf Ablehnung. Ein solches Zusatzstudium war bisher nicht nötig und findet unseres Erachtens auch in der Bauordnung keinerlei Begründung.

Ich möchte zusammenfassen. Die Einschränkung der Bauvorlageberechtigung nehmen die Bauingenieure nicht hin. Wir werden dagegen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln kämpfen. Notfalls werden wir unsere Verfassungsbeschwerde, die wir vorbereitet hatten, wiederaufleben lassen müssen. Die Benachteiligung der Bauingenieure hat aus unserer Sicht keinerlei sachliche Gründe. Sie zielt auf einen reinen Konkurrenzschutz zugunsten der Architekten. Sie führt für Ingenieure zur Berufseinschränkung, was verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Sie diskriminiert in besonderer Weise die Bauingenieure und ihre Ausbildung. Ein Zusatzstudium zum Erhalt der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung nur für Ingenieure ist unnötig und wird abgelehnt. Das ab 1990 vorgesehene Bauvorlagerecht ist durch seine Einschränkungen unklar und muß zu Auslegungsschwierigkeiten führen, die nur durch umfangreiche Erläuterungen und Verordnungen beseitigt werden können.

Wir fordern deshalb dringend, daß auch über 1990 hinaus die Regelungen des § 83 a der Bauordnung von 1970 und der Änderung ab 1. Januar 1977 ohne Abstriche weiter gelten.

Ich habe meine Ausführungen verkürzt, weil vieles, was noch in meinem Manuskript steht, schon gesagt worden ist.

Vorsitzender: Für den Deutschen Gewerkschaftsbund spricht Herr Ringel.

Ringel (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme möchte ich für den Deutschen Gewerkschaftsbund folgendes vortragen.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Erstens. Nach § 65 Abs. 1 der Bauordnung NRW ist ein bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser nur für die Errichtung und Änderung von Gebäuden erforderlich, also nicht für andere genehmigungspflichtige Vorhaben. In diesen Fällen kann praktisch jede Person als Entwurfsverfasser auftreten. Wir halten es aufgrund langjähriger Erfahrung für unbedingt erforderlich, daß im Interesse der Allgemeinheit und aus beschäftigungspolitischen Gründen die Aufgaben an Personen mit dem jeweils erforderlichen Ausbildungsstand und der erforderlichen Berufserfahrung gebunden werden.

Hierzu zwei Beispiele: Nach wie vor wird die fachbezogene Bauvorlageberechtigung für die Bauingenieure der Fachrichtung konstruktiver Ingenieurbau als Fachplaner für die Tragwerksplanung, also Standsicherheitsnachweise und Nachweise für den Wärme- und Schallschutz, vermißt. Die Architekten sind für diese Fachplanung uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, obwohl sie nicht zu den typischen Architekturaufgaben gehört und der konstruktive Ingenieurbau nicht zu den Hauptfächern des Ingenieurstudiums.

Im Interesse einer Aufgabengleichberechtigung und des Schutzes der Bauwilligen und damit der Allgemeinheit halten wir es für unbedingt erforderlich, neben der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Architekten die fachbezogene Bauvorlageberechtigung bezüglich der genannten Fachplanungen für die Bauingenieure der Fachrichtung konstruktiver Ingenieurbau ausdrücklich im Gesetz einzuführen. Das um so mehr, als die unter § 64 der Bauordnung NRW fallenden Bauvorhaben - das sind unter anderem die meisten Ein- und Zweifamilienhäuser - nicht mehr in statischer Hinsicht geprüft werden.

Zweitens. Zum Schutz unserer Umwelt ist es unverzichtbar, die Planung genehmigungspflichtiger Freiräume, z. B. Campingplätze, Spielplätze, ebenfalls an Personen mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung, hier: Landschaftsarchitekten, zu binden.

Schließen möchte ich mit einem Zitat von Herrn Beu von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, der einmal gesagt hat: Jeder soll bitte das machen, was er gelernt hat. Berufsfremde Entwurfsverfasser können im Interesse der Beteiligten und der Eindämmung der Arbeitslosigkeit einfach nicht mehr hingenommen werden.

Vorsitzender: Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat Herr Steinkamp das Wort.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Steinkamp (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin beauftragt, Ihnen die Stellungnahme der DAG vorzutragen. Es handelt sich dabei um die Meinungsbildung unserer angestellten und beamteten Architekten und Ingenieure. Zunächst möchte ich aber allen Verantwortlichen, dem Ausschuß und der eingesetzten Kommission für die geleistete Arbeit um die zweite Novellierung der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen danken.

Mit Schreiben vom 25. August 1987 haben wir, Ihrem Wunsch entsprechend, unsere schriftliche Stellungnahme vorab abgegeben. Insbesondere nach Kenntnisnahme des Abschlußberichts der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" stimmt die DAG dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung in vollem Umfang zu.

Die gegenwärtige Umsetzung der EG-Architektenrichtlinie in nationales Recht sowie die geplante EG-Richtlinie für Ingenieure bestätigen die Auffassung der DAG. Wir begrüßen die Festbeschreibung, daß Architekten nur Architektenleistungen und Ingenieure nur Ingenieurleistungen erbringen.

Meine Damen und Herren, ich habe bei den Vorträgen eigentlich kaum etwas über die Zielsetzung einer Novellierung der Landesbauordnung gehört. Wir sind uns aber doch darüber im klaren - das sollte man vielleicht wiederholen -, daß die Novelle zur Landesbauordnung auf die Stärkung und auch auf mehr Verantwortung der einzelnen Berufsgruppen sowie auf die Delegation öffentlicher Aufgaben abzielt. Was ich vielfach hier gehört habe, klang so, als wenn viele Ingenieure, die Bauingenieurwesen studiert haben, doch gern Architektenleistungen erbringen wollten. Wir haben am Wochenende in einem Kreis von ca. 25 angestellten Architekten und Ingenieuren darüber gesprochen. Dort wurde auch die Frage gestellt: Lieber Ingenieur, warum hast du unter diesen Umständen denn nicht gleich Architektur studiert?

Vorsitzender: Als letzter hat Herr Gall für den Deutschen Beamtenbund das Wort.

Gall (Deutscher Beamtenbund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung wird von uns begrüßt. Als Prüfauftrag waren die Fragen vergeben worden, ob die Innenarchitekten in die Bauvorlageberechtigung einbezogen werden können und ob die Vorschriften über die Besitzstandswahrung verbessert werden können. Zu beidem sagt jetzt der Entwurf für uns - wie wir meinen - Positives. Von daher wird dieser Entwurf von uns begrüßt. Insgesamt verweisen wir auf unser Schreiben

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

vom 2. September 1987. Dieses hatten wir Ihnen bereits zugesandt, so daß ich auf eine weitere Stellungnahme verzichten kann.

Abg. Doppmeier (CDU): Ich habe noch eine Frage an die Vertreter der Architektenkammer. Mir liegt ein Schreiben der Stadtwerke Bielefeld vom 27. August 1987 an unseren Fraktionsvorsitzenden Dr. Bernhard Worms vor. Darin heißt es unter anderem:

"Die im obengenannten Gesetzentwurf vorgesehene Zuweisung der Bauvorlageberechtigung an eingetragene Mitglieder der Architektenkammern widerspricht der bewährten Praxis und den organisatorischen Strukturen in unserem Wirtschaftszweig. Bei Annahme des Gesetzentwurfs ergibt sich für uns im allgemeinen die Notwendigkeit einer Hinzuziehung branchenfremder Titularfachleute zu einer Namenshergabe für Bauvorlagen, deren Richtigkeit durch eigene Mitarbeiter"

- gemeint sind offensichtlich Mitarbeiter der Stadtwerke -

"erst übermittelt werden muß."

Herr Haderer von der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie hat in seinem Vortrag bezweifelt, daß beispielsweise die Mitglieder der Architektenkammern in der Lage sind, für alle Bauvorhaben die Bauvorlagen zu erstellen. Das deckt sich mit dem, was die Stadtwerke Bielefeld an unseren Fraktionsvorsitzenden geschrieben haben. Ich hätte ganz gern hierzu die Meinung der Architektenkammer gehört. Es geht letztlich um die Fähigkeit, für alle Bauvorhaben eine Bauvorlage einreichen zu können.

Beu: Meine Damen und Herren! Ich habe heute morgen gesagt, wir wollen keine Selbstzuteilungen betreiben. Das wird die Architektenkammer erst recht nicht tun. Ihre Frage uneingeschränkt zu bejahen würde eine Unglaublichkeit in den Raum setzen, die wir ablehnen. Nur, es muß darauf hingewiesen werden: Ich vermag nicht einzusehen, wieso die Stadtwerke Bielefeld Parlamentersatz oder Anhörungersatz spielen. Hier müssen andere Gründe vorherrschend sein. Die sollte man eruieren. Dazu würde ich gern Stellung nehmen.

Wenn Sie mir die Äußerung von Herrn Haderer in Frageform vorlegen, kann ich sagen: Wir als Architektenkammer haben immer die Idee vertreten, daß die Bauvorlageberechtigung aus mehreren Teilen besteht, wobei für die Architekten der Teil der Gestaltung der ausschlaggebende ist. Die Landesregierung hat die Meinung vertreten, daß die technischen Bereiche, die zur Bauvorlage gehören, nicht in sich selbst einer Berechtigung

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

bedürfen. Dann verbleibt uns nur die Forderung der Kammer, die Bauvorlageberechtigung für Architektur bei den Architekten zu belassen. Wir haben uns nie dagegen gewandt, daß die technischen Nachweise von qualifizierten Fachplanern, wenn notwendig auch im Reiche einer eigenen technischen Bau- oder Planvorlage, erbracht werden können. Dann würde sich der Kreis schließen, und wir kämen wieder zu der gemeinsamen Arbeit, die wir leisten.

Abg. Kuhl (F.D.P.): Die Landesbauordnung bezieht sich in erster Linie auf den Bereich der Sicherheit. Heute morgen ist des öfteren von einer Einschränkung der Bauvorlageberechtigung für alle drei Gruppen, also für Innenarchitekten, Bauingenieure und Architekten, gesprochen worden. Darf ich das unter Umständen so verstehen, Herr Beu, daß die Architekten, wie es hier mehrfach anklang, überwiegend für die Gestaltung eines Bauwerks zuständig sind und die eigentliche Bauvorlageberechtigung nicht mehr bei den Architekten, sondern demzufolge ausschließlich bei den Ingenieuren läge.

(Beifall.)

Beu: So sehr das einzelnen gefallen wird, hierzu kann man nur nein sagen. Ich habe am heutigen Tage versucht und werde jetzt trotz aller Unsinnigkeiten, die vorgetragen worden sind, versuchen, eine Tatsache hervorzuheben, nämlich daß man nur etwas berechnen kann, daß man nur etwas sicherstellen kann, daß man nur etwas ausstatten kann, was als Idee bereits geboren ist. Aus dieser Idee heraus, aus diesem Primat heraus möchten wir Primus inter pares sein. Wenn die Bauvorlageberechtigung unteilbar ist - das ist nicht unsere Auffassung -, wenn sie nicht in den gestalterischen und den technisch-unterstützenden Teil geteilt werden kann - darüber haben nicht wir zu befinden -, dann möchten wir, daß wir für Architekturleistungen als Architekten bauvorlageberechtigt werden und Ingenieure für Ingenieurleistungen. Diese Antwort kann ich dazu nur geben.

Abg. Doppmeier (CDU): Ist es dann nicht aus Ihrer Sicht erforderlich, daß wir von der im Gesetzentwurf vorgesehenen uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für den dort beschriebenen Personenkreis abgehen?

Beu: Dieser Schlußfolgerung kann ich nicht beipflichten, weil die Fragen der technischen Planvorlageberechtigung gesondert geprüft werden. Sie werden zur Zeit in Verhandlungen, die wir gemeinsam und in weitestgehender Übereinstimmung mit den Ingenieuren beim Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr führen, behandelt. Wir würden - das gebe ich unumwunden zu; das hat die Architektenkammer immer gesagt - eine technische

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
32. Sitzung

09.09.1987
ols-dei

Bauvorlageberechtigung für Ingenieure wesentlich lieber sehen als eine durch Verwaltungsvorschrift oder ähnliches konstruierte Planvorlageberechtigung.

Abg. Doppmeier (CDU): Die Mitglieder der Architektenkammer sind nach dieser Gesetzesvorlage uneingeschränkt bauvorlageberechtigt. Sie haben auf die technischen Bereiche hingewiesen. Wie stellen Architekten sicher, daß tatsächlich die wichtigen technischen Bereiche einer Vorlage von den entsprechenden Fachleuten erarbeitet werden? Denn der Architekt leistet ja die Unterschrift, und somit bekommt die Bauvorlage die prüffähige Qualität.

Beu: Sie sind als Architekt Teamleiter, ein Primus inter pares. Das setzt voraus, daß Sie - das ist eine Selbstverständlichkeit in jedem Büro - umfassend über alle Tätigkeiten, die zum Team gehören, informiert sind, ohne sie im Detail nachzuweisen. Sonst brauche ich kein Team. Die Architektenausbildung und insbesondere die nachfolgende praktische Tätigkeit gehen davon aus, daß der Architekt ein solches Team verantwortlich leitet und auch die Einzelerkenntnisse, die im Team erarbeitet worden sind, verantwortet.

(Zuruf: Das kann der Bauingenieur genauso!)

Vorsitzender: Wir sind am Ende der Anhörung. Ich habe bereits zu Beginn gesagt, daß Sie uns Stellungnahmen zu Meinungsäußerungen, die Sie hier gehört haben, gegebenenfalls bitte schriftlich nachreichen mögen. Sobald das Protokoll der Anhörung vorliegen wird, wird der Ausschuß in die Auswertung eintreten. Gegebenenfalls wird gebeten werden, daß Sie uns in einer entsprechenden Frist ergänzende Stellungnahmen zuleiten.

gez. Trabalski
Vorsitzender

30.09.1987 / 05.10.1987